



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache 20/3993

13.01.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

A. Problem

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerden zweier Gefangener (aus Bayern und Nordrhein-Westfalen) zur Höhe der an Gefangene entrichteten Vergütung für die im Justizvollzug geleistete Arbeit entschieden (-2 BvR 166/16-, 2 BvR 1683/17; „Gefangenenvergütung II“). Danach sind die jeweiligen Regelungen der Justizvollzugsgesetze Bayerns und Nordrhein-Westfalens zur Gefangenenvergütung mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar. Die bisherigen Vorschriften der Justizvollzugsgesetze Bayerns und Nordrhein-Westfalens bleiben bis zu einer bis zum 30. Juni 2025 zu treffenden Neuregelung anwendbar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss die Bedeutung, die der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgesehenen (Gesamt-) Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – im Rahmen dieses Gesamtkonzepts beigemessen wird, in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere muss die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 keine Entscheidung bezogen auf die Vergütung der Gefangenearbeit nach den Vollzugsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein getroffen. Auch sind die Regelungen der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze nicht wortgleich zu den der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Regelungen in Bayern oder Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl wird in allen Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein, der Bedarf einer Anpassung der Gefangenentgelte und der damit einhergehenden Aufteilung der Gelder und Kostenbeteiligungen der Gefangenen sowie der Behandlungsmaßnahmen und deren Verhältnis zueinander gesehen.

Ferner haben die Erfahrungen der Praxis mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Justizvollzugsmodernisierungsgesetz (JMG) ebenfalls einen – wenn auch geringen – Änderungsbedarf in den Justizvollzugsgesetzen aufgezeigt. Der Ansatz des JMG, die schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze weiterzuentwickeln und das Recht den Erkenntnissen der Kriminologie, den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung anzupassen und neue Schwerpunkte in der Vollzugsplanung zu setzen, bleibt weiterhin bestehen und hat sich grundsätzlich seit dem Inkrafttreten bewährt. Gleichwohl zeigen die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem JMG, dass

einige Regelungen fortentwickelt werden sollten. Der vorliegende Entwurf dient zum einen der Korrektur nunmehr erkannter inhaltlicher Ungenauigkeiten, Rechtschreibfehler und nicht korrekter Verweise. Zum anderen soll mit den Änderungen den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein legt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsge setze in Form eines Artikelgesetzes vor.

Die Korrekturen führen zu konsistenten Verweisungen, beheben Rechtschreibfehler, bereinigen Ungenauigkeiten und erhöhen damit die Rechtssicherheit der Anwendenden. Weiterhin werden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17; „Gefangenenvergütung II“) umgesetzt.

Artikel 1 enthält Änderungen des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein. Die Gesetzesänderung setzt insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung neue Schwerpunkte zu der Vollzugsgestaltung und Vergütung.

Auch im Jugendstrafvollzugsgesetz wird durch die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung umgesetzt.

Die Änderungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in Artikel 3 setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung unter Berücksichtigung des Untersuchungshaftvollzuges um.

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein erfährt in Artikel 4 notwendige Änderungen, um es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Landesstrafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen, wobei die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung beachtet werden.

Entsprechend der Vorschriften im Jugendstrafvollzugsgesetz und in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht vom 10.

Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) werden im Jugendarrestvollzugsgesetz (Artikel 5) erforderliche Änderungen zu der Berücksichtigung der sexuellen Identität und über männlich und weiblich hinausgehende mögliche Geschlechterzuordnungen bei den Vorschriften zur Arrestgestaltung sowie zur Absuchung und Durchsuchung vorgenommen.

Bei den Änderungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in Artikel 6 handelt es sich insbesondere um Verweiskorrekturen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig Holstein, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenen und der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung sowie des Taschengeldes für bedürftige Gefangene und Untergebrachte wird bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2026 von Mehrkosten für das Jahr 2026 beim Titel 0903-681 05 (MG 01) in Höhe von 1,1 Mio € ausgegangen. Zur Ausfinanzierung der Ganzjahresauswirkungen ist mit dem HH 2027 die Veranschlagung von weiteren 1,2 Mio € vorgesehen. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung bereits berücksichtigt. Mit Blick auf die Mehrbelastung ist zu berücksichtigen, dass diese zum Teil aus der regelmäßigen Steigerung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV herröhrt und damit unabhängig von der vorgesehenen Erhöhung der Vergütung ist. Mehrausgaben werden innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets des Epl. 09 gedeckt.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bezogen auf die Änderungen zur Gefangenenvergütung umfasst die Anpassung im vollzuglichen Verwaltungsprogramm BASIS-Web, konkret von einzelnen Parametern, die Aktualisierung der Vollzugsvergütungsverordnung

(VollzVergVO) sowie der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung (GAV). Zudem wird die Änderung einzelner Erlasse erforderlich. Es handelt sich insgesamt um einmalige Aufwände.

Da im Wesentlichen keine systematischen Veränderungen vollzogen werden sollen, ergibt sich kein Schulungsaufwand für den nachgeordneten Bereich (Vollzugseinrichtungen).

Der Verwaltungsaufwand wird mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen gedeckt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Änderungsgesetz hat keine unmittelbaren kostenmäßigen Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung hat sich Schleswig-Holstein an einer Länderarbeitsgruppe, deren Justizvollzugsgesetze grundsätzlich gleich strukturiert sind, beteiligt, um Synergieeffekte für die Erstellung des Gesetzesentwurfs zu nutzen. Gleichwohl wurde den landespezifischen Besonderheiten Rechnung getragen, um für den schleswig-holsteinischen Justizvollzug eine angemessene Regelung zur Gefangenenvergütung zu treffen.

Im Übrigen wird die bestehende eingespielte Zusammenarbeit der Länder im Rahmen des Strafvollzuges (u.a. bei länderübergreifenden Verlegungen, der Versorgung kranker Gefangener, der Fortbildung der Bediensteten, der Evaluation von Vollzugs-

maßnahmen sowie der kriminologischen Forschung) durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verändert.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags ist mit Schreiben vom 09.09.2025 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Vom xx. Monat Jahr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel des Vollzuges

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

§ 5 Sicherheit

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

§ 7 Diagnoseverfahren

§ 8 Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen

§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

§ 11 Trennung von Gefangenen

§ 12 Unterbringung

§ 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

§ 14 Abteilungsvollzug

§ 15 Wohngruppenvollzug

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

§ 17 Verlegung und Überstellung

§ 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

§ 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Therapie

§ 20 Soziale Hilfen

§ 21 Ausgleich von Tatfolgen

§ 22 Schuldenregulierung

§ 23 Suchtmittelberatung

§ 24 Familienunterstützende Maßnahmen

§ 25 Soziales Training

§ 26 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Sozialtherapeutischer Vollzug

§ 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 28 Beendigung

§ 29 Therapeutische Nachsorge

§ 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 6

Beschäftigung der Gefangenen und Vergütung

§ 31 Ziel von Beschäftigung der Gefangenen

§ 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit

§ 33 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

§ 34 Zentrale Ausbildungsanstalt

§ 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

§ 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 37 Vergütung

§ 38 Vergütungsfortzahlung

§ 39 Freistellung

§ 40 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Abschnitt 7

Außenkontakte

§ 41 Grundsatz

§ 42 Besuch

§ 43 Untersagung der Besuche

§ 44 Durchführung der Besuche

§ 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 46 Telefongespräche

§ 47 Schriftwechsel

§ 48 Untersagung des Schriftwechsels

§ 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

§ 50 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

§ 51 Anhalten von Schreiben

§ 52 Andere Formen der Telekommunikation

§ 53 Pakete

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 54 Ausführung

§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

§ 56 Lockerungen aus wichtigem Anlass

§ 57 Weisungen für Lockerungen

§ 58 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 59 Vorbereitung der Eingliederung

§ 60 Entlassung

§ 61 Nachgehende Betreuung

§ 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 10

Grundversorgung und Freizeit

§ 63 Einbringen von Gegenständen

§ 64 Gewahrsam an Gegenständen

§ 65 Ausstattung des Haftraums

§ 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 69 Kleidung

§ 70 Verpflegung und Einkauf

§ 71 Freizeit

§ 71a Sport

Abschnitt 11

Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 72 Eigengeld

§ 73 Taschengeld

§ 74 Konten, Bargeld

§ 75 Hausgeld

§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen

§ 77 Überbrückungsgeld

§ 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

§ 79 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

§ 81 Ruhen der Ansprüche

§ 82 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

§ 83 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 84 Freistunde

§ 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

§ 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

§ 87 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 13

Religionsausübung

§ 88 Seelsorge

§ 89 Religiöse Veranstaltungen

§ 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 14

Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

§ 92 Behandlungsmaßnahmen

§ 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

§ 94 Schwangerschaft und Entbindung

§ 94a Unterbringung von Müttern mit Kindern

Abschnitt 15

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 95 Vollzugsziel

§ 96 Vollzugsgestaltung

§ 97 Diagnoseverfahren

§ 98 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 99 Ausgestaltung des Vollzuges

Abschnitt 16

Sicherheit und Ordnung

- § 100 Grundsatz
- § 101 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 102 Absuchung, Durchsuchung
- § 103 Sichere Unterbringung
- § 104 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs
- § 105 Überflugverbot (gestrichen)
- § 106 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 107 Festnahmerecht
- § 108 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 109 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 110 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- § 111 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 17

Unmittelbarer Zwang

- § 112 Begriffsbestimmungen
- § 113 Allgemeine Voraussetzungen
- § 114 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 115 Androhung
- § 116 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 18

Disziplinarverfahren

- § 117 Disziplinarverfahren
- § 118 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 119 Disziplinarbefugnis

§ 120 Verfahren

§ 121 Vollzug des Arrestes

Abschnitt 19

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 122 Aufhebung von Maßnahmen

§ 123 Beschwerderecht

§ 124 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 20

Kriminologische Forschung

§ 125 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 21

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 126 Anstalten

§ 127 Differenzierungsgebot

§ 128 Ausstattung

§ 129 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

§ 130 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 22

Innerer Aufbau, Personal

§ 131 Zusammenarbeit

§ 132 Bedienstete

§ 133 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

§ 134 Anstaltsleitung

§ 135 Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 136 Medizinische Versorgung

§ 137 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung

§ 138 Konferenzen

§ 139 Interessenvertretung der Gefangenen

§ 140 Hausordnung

Abschnitt 23

Aufsicht, Beiräte

§ 141 Aufsichtsbehörde

§ 142 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

§ 143 Anstaltsbeiräte, Landesbeirat

Abschnitt 24

Vollzug des Strafarrestes

§ 144 Grundsatz

§ 145 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 25 (aufgehoben)

§ 146 (aufgehoben)

Abschnitt 26

Schlussbestimmungen

§ 147 Einschränkung von Grundrechten

§ 148 Übergangsregelungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „dienen der Förderung der Resozialisierung und sind auf eine individuelle Behandlung der Gefangenen sowie“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“

3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Psychologische“ durch das Wort „psychologische“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung der Gefangenen“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen stehen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander.“

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der Sozialen Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Gefangenen sind aus der zentralen Ausbildungsanstalt zurück zu verlegen, wenn der Grund für die Verlegung in Abweichung von dem Vollstreckungsplan entfällt und andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Beschäftigung der Gefangenen und Vergütung“

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Ziel von Beschäftigung der Gefangenen

Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung (Beschäftigung) haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten und das Selbstwertgefühl der Gefangenen zu stärken.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeit“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“

11. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung und vorberufliche“ und die Angabe „(schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen“ ersetzt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 32 Absatz 1 und 2 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für Maßnahmen nach § 32 Absatz 3 und § 33 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Vergütung der Beschäftigung sowie die Vergütungsfortzahlung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere die Bildung eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „gruppentherapeutischen Maßnahmen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“

14. In § 40 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

16. In § 49 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“

17. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

18. In § 52 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.

19. In § 60 Absatz 2 wird nach den Wörtern „im Vollzug befunden haben“ der Punkt gestrichen.

20. § 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 37 und 38 gebildet.“

21. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.

22. Nach § 78 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest.“

23. In § 86 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Gefangenen zu beseitigen.“

24. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a Unterbringung von Müttern mit Kindern“

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der oder des für das Kind Unterhaltpflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.“

25. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

26. In § 104 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

27. In § 120 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Verteidigerin oder einem Verteidiger“ durch die Wörter „Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt“ ersetzt.

28. § 121 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „zum Fernsehempfang“ werden durch die Wörter „zur Nutzung von Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „(§ 68)“ wird die Angabe „, zum Tragen eigener Kleidung (§ 69)“ eingefügt.

29. In der Überschrift zu Abschnitt 19 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.

30. In § 125 Absatz 2 werden vor den Wörtern „durch eine Hochschule“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein,“ eingefügt.
31. In § 130 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt.
32. In § 136 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder nach dem Krankenpflegegesetz“ durch die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359),“ ersetzt.
33. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 143),“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1319)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 6 erhält die folgende Fassung:

„Abschnitt 6 Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen und Vergütung“
 - c) Die Angabe zu § 33 erhält die folgende Fassung:

„§ 33 Ziel von Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen“
 - d) In der Angabe zu § 34 wird das Wort „, Arbeit“ angefügt.

- e) In der Angabe zu Abschnitt 18 werden die Wörter „gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „dienen der Förderung der Resozialisierung und sind auf eine individuelle Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens, die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Psychologische“ durch das Wort „psychologische“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung der Gefangenen“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Selbstbeschäftigung,“
 - ee) In Nummer 6 wird das Wort „voraussichtlicher“ durch das Wort „Voraussichtlicher“ ersetzt.
 - ff) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die in Satz 1 aufgeführten Behandlungsmaßnahmen stehen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Behandlungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der Sozialen Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt.
7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen“ werden durch die Wörter „sollen in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Jugendstrafgefangenen sind aus der zentralen Ausbildungsanstalt zurück zu verlegen, wenn der Grund für die Verlegung in Abweichung von dem Vollstreckungsplan entfällt und andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.“

8. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Therapie“ ersetzt.

9. In § 32 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

10. Die Überschrift zu Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6 Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen und Vergütung“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Ziel von Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung (Beschäftigung) haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten.“

c) In Satz 2 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeit“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“

13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischer und beruflicher Qualifizierung im Vollzug in Form von Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung verpflichtet.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Jugendstrafgefangenen gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 und 2 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für Maßnahmen nach § 34 Absatz 3 und § 35 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung regeln.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Vergütung der Beschäftigung sowie die Vergütungsfortzahlung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Jugendstrafgefangenen insbesondere die Bildung eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“

15. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „gruppentherapeutische Maßnahmen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Jugendstrafgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“

16. In § 41 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

17. In § 50 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

19. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.

20. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 38 und 39 gebildet.“

21. § 79 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.

22. In § 88 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Jugendstrafgefangenen zu beseitigen.“

23. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Jugendstrafgefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten

Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

24. In § 102 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
25. In der Überschrift zu Abschnitt 18 werden die Wörter „gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
26. In § 123 Absatz 2 werden vor den Wörtern „durch eine Hochschule“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein,“ eingefügt.
27. In § 128 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt.
28. In § 134 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.
29. In § 141 Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1319)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden nach den Buchstaben „UVollzG“ die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 60 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 60a Behandlungsmaßnahmen

§ 60b Arbeit“

- b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 107 Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener,
Beleihung“
- c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 107 bis 112 werden zu Angaben zu
§§ 108 bis 113.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. Sie beträgt für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent, für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Soweit die Untersuchungsgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“

4. In § 33 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
6. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.
7. In § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Untersuchungsgefangenen zu beseitigen.“
8. Nach § 60 werden folgende §§ 60a und 60b eingefügt:

„§ 60a Behandlungsmaßnahmen

Die Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an den geschlechtsspezifischen Bedarfslagen. Die Einrichtung stellt auch über entsprechend qualifizierte externe Träger ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen der Behandlung, Beratung und der Sozialen Hilfe gemäß §§ 15 bis 20 sicher, die insbesondere Angebote zur Bearbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und von geschlechtsspezifischen Identitäts- und Rollenproblematiken umfassen.

§ 60b Arbeit

- (1) Den Untersuchungsgefangenen soll unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfslagen der Zugang zu Arbeit eröffnet werden.
- (2) Zur Umsetzung der Arbeitsmaßnahmen arbeitet die Einrichtung mit geeigneten externen Trägern zusammen.“

9. In § 62 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchungsgefangene hat während der Schwangerschaft sowie nach der Entbindung Anspruch auf psychologische und pädagogische Betreuung.“

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

11. In § 67 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

12. § 83 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen (§ 39), zur Nutzung von Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik (§ 42), zum Tragen eigener Kleidung (§ 43) und zum Einkauf (§ 44).“

13. In § 96 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Wörter „durch den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein,“ eingefügt.
14. In § 100 Absatz 1 werden nach dem Wort „arbeitstherapeutischen“ die Wörter „und arbeitstrainierenden“ eingefügt.
15. In § 106 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.
16. Nach § 106 wird folgender neuer § 107 eingefügt:

„§ 107 Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener, Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Untersuchungsgefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem

für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungs-akt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters abhängig ist.

Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben vor-aus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 15 Ab-satz 2, § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgeset-zes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 109) haben ein jederzeiti-ges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Ver-zug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organi-satorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet si-cherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträch-

tigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

17. Die bisherigen §§ 107 bis 112 werden zu §§ 108 bis 113.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5 Beschäftigung der Untergebrachten“
 - b) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „Arbeit“ gestrichen und die Wörter „der Untergebrachten“ angefügt.
 - c) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „, Arbeit“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu Abschnitt 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Vergütung“ angefügt.
 - e) In der Angabe zu Abschnitt 16 werden die Wörter „, gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
 - f) Nach der Angabe zu § 101 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 101a Gerichtlicher Rechtsschutz“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „unverzüglich“ wird gestrichen.
- b) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5 Beschäftigung der Untergebrachten“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeit“ gestrichen und die Wörter „der Untergebrachten“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „Qualifizierungsmaßnahmen, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „und eine geordnete Tagesstruktur“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „erhalten“ werden die Wörter „und das Selbstwertgefühl der Untergebrachten zu stärken“ angefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeit“ angefügt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Arbeit dient dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Untergebrachten zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung und vorberufliche“ und die Angabe „(schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Geeigneten“ durch die Wörter „Hierfür geeigneten“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ ersetzt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei eingehenden Schreiben, auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, kann eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände auch durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens erfolgen. Dabei wird gewährleistet, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt, zugleich aber das ausgestanzte Material auf verbotene Substanzen untersucht werden kann.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann eingehende Schreiben anhalten und durch Fotokopien ersetzen, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

9. In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Besuch“ durch die Wörter „dieses Abschnittes“ ersetzt.

10. In § 49 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vormittag“ das Komma gestrichen.

11. Die Überschrift zu Abschnitt 10 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 10 Gelder der Untergebrachten, Kosten und Vergütung“

12. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „16 %“ durch die Angabe „22 Prozent“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird der Punkt vor dem Semikolon gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann je nach Art der Beschäftigung, deren Anforderungen und Leistungen der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt für Maßnahmen nach § 22 mindestens 60 Prozent und maximal 70 Prozent,

für Maßnahmen nach § 24 Absatz 1 und 2 mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Eckvergütung. Abschlussorientierte allgemeinbildende Schulkurse sowie Berufsausbildungen werden mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen und deren Höhe in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
- bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

13. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63 Vergütungsfortzahlung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „gruppentherapeutischen Maßnahmen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Untergebrachten durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, kann auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Vergütungsfortzahlung in Höhe von höchstens 35 Prozent der Eckvergütung gewährt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.“

14. § 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 61 und 63 gebil-det.“

15. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen“ werden durch die Wörter „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und ihrer Unterhaltsberechtigten“ werden gestrichen.

16. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

17. In § 84a Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

18. In § 88 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „sofern“ ein Komma eingefügt.

19. In der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die Wörter „gerichtlicher Rechts-schutz“ angefügt.

20. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a Gerichtlicher Rechtsschutz

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 109 bis 121b des Strafvoll-zugsgesetzes.“

21. In § 102 Satz 1 werden die Wörter „kriminologischen Dienst“ durch die Wörter „Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.

22. In § 108 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung werden die Buchstaben „SH“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Abschnitten I bis XVIII werden zu den Angaben zu den Abschnitten 1 bis 18.
 - b) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „männliche und weibliche“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu Abschnitt 13 werden die Wörter „und Beschwerde- und Antragsrecht“ durch die Wörter „, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 49 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 50 Gerichtlicher Rechtsschutz“
 - e) Die Angabe zu den bisherigen §§ 50 bis 58 wird zu der Angabe zu §§ 51 bis 58.
 - f) In der Angabe zu § 59 wird das Wort „Kriminologische“ durch das Wort „kriminologische“ ersetzt.
3. Die Abschnitte I bis XVIII werden zu den Abschnitten 1 bis 18.
4. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, sind bei der Arrestgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berück-

sichtigen. Kein Mensch darf im Rahmen des Jugendarrestvollzuges aufgrund dieser Merkmale, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder des sozialen Status diskriminiert werden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „weiblichen und männlichen“ gestrichen.
- b) Die Wörter „Weibliche und männliche“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Jugendliche“ werden die Wörter „unterschiedlichen Geschlechts“ eingefügt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Jugendlichen sind auf die Regelung des Satzes 4 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Jugendliche haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Jugendlichen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 5, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 1 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Den Jugendlichen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperteils vor Entkleidung des zweiten Körperteils wieder anzulegen, sofern keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.“

7. In § 39a Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu Abschnitt 13 werden die Wörter „und Beschwerde- und Antragsrecht“ durch die Wörter „Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz“ ersetzt.

9. Nach § 49 wird folgender § 50 innerhalb des Abschnittes 13 eingefügt:

„§ 50 Gerichtlicher Rechtsschutz“

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 92, 93 und 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109, 111 bis 120 Absatz 1 und § 121b des Strafvollzugsgesetzes.“

10. In Abschnitt 14 wird die Angabe „§§ 50 bis 58 (aufgehoben)“ durch die Angabe „§§ 51 bis 58 (aufgehoben)“ ersetzt.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kriminologische“ durch das Wort „kriminologische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen kriminologischen Dienst“ durch die Wörter „den Kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 23. September 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Abkürzung der Gesetzesbezeichnung wird die Angabe „JVollzDSG SH“ durch die Angabe „JVollzDSG SH“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird der Zeilenumbruch nach den Wörtern „verwirklicht werden soll“ gestrichen.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird vor der Angabe „§§ 211 und 212“ die Angabe „2.“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „71“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „106“ wird durch die Zahl „105“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „72“ wird durch die Zahl „71“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „107“ wird durch die Zahl „106“ ersetzt.
5. In § 63 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 die Absätze 1 und 2.
6. In § 65 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Landesdatengesetzes“ durch das Wort „Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

(Unterschrift)

Daniel Günther

Ministerpräsident

(Unterschrift)

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung

A. Einleitung

I. Zielsetzung

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerden zweier Gefangener (aus Bayern und Nordrhein-Westfalen) zur Höhe der an Gefangene entrichteten Vergütung für die im Justizvollzug geleistete Arbeit entschieden (-2 BvR 166/16-, 2 BvR 1683/17; „Gefangenenvergütung II“). Danach sind die jeweiligen Regelungen der Justizvollzugsgesetze Bayerns und Nordrhein-Westfalens zur Gefangenenvergütung mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar. Die bisherigen Vorschriften der Justizvollzugsgesetze Bayerns und Nordrhein-Westfalens bleiben bis zu einer bis zum 30. Juni 2025 zu treffenden Neuregelung anwendbar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss die Bedeutung, die der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgesehenen (Gesamt-) Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – im Rahmen dieses Gesamtkonzepts beigemessen wird, in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere muss die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 keine Entscheidung bezogen auf die Vergütung der Gefangenearbeit nach den Vollzugsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein getroffen. Auch sind die Regelungen der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze nicht wortgleich zu den der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Regelungen in Bayern oder Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl wird in allen Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein, der Bedarf einer Anpassung der Gefangenentgelte und der damit einhergehenden Aufteilung der Gelder und Kostenbeteiligungen der Gefangenen sowie der Behandlungsmaßnahmen und deren Verhältnis zueinander gesehen.

Ferner haben die Erfahrungen der Praxis mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Justizvollzugsmodernisierungsgesetz (JMG) ebenfalls einen – wenn auch geringen – Änderungsbedarf in den Justizvollzugsgesetzen aufgezeigt. Der Ansatz des JMG, die schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze weiter zu entwickeln und das Recht den Erkenntnissen der Kriminologie, den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung anzupassen und neue Schwerpunkte in der Vollzugsplanung zu

setzen, bleibt weiterhin bestehen und hat sich grundsätzlich seit dem Inkrafttreten bewährt. Gleichwohl zeigen die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz, dass einige Regelungen fortentwickelt werden sollten. Der vorliegende Entwurf dient zum einen der Korrektur nunmehr erkannter inhaltlicher Ungenauigkeiten, Rechtschreibfehler und nicht korrekter Verweise. Zum anderen soll mit den Änderungen den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis Rechnung getragen werden.

II. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze wird ein Artikelgesetz vorgelegt, welches zum einen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17; „Gefangenenvergütung II“) umsetzt und zum anderen die zum 1. Februar 2022 durch das Justizvollzugsmodernisierungsgesetz in Kraft getretenen Regelungen in Einklang mit den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis fortschreibt. Daneben sind erkannte inhaltliche Ungenauigkeiten, Rechtschreibfehler und unrichtige Verweise zu korrigieren. Das Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze ist dabei zwecks Übersichtlichkeit an die Artikel des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes angepasst. Insgesamt sind folgende Eckpunkte des Änderungsgesetzes hervorzuheben:

1. Landesstrafvollzugsgesetz

- a) Umsetzung der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung zur Gefangenenvergütung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 keine Entscheidung bezogen auf die Vergütung der Gefangenendarbeit nach den Vollzugsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein getroffen. Gleichwohl wird der Bedarf einer Anpassung der Gefangenentgelte auch für Schleswig-Holstein erkannt. Ziel ist, die Gefangenentgelte auch in Schleswig-Holstein zum 1 Oktober 2025 auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich neu zu regeln sowie die Ausgestaltung des Resozialisierungskonzepts im Vollzug gesetzlich zu präzisieren. Dabei wird der Beschlusslage des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 13.

Dezember 2023 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des schleswig-holsteinischen Justizvollzuges im Wesentlichen gefolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Ausgestaltung der Vergütung mit monetären und nicht-monetären Bestandteilen für zulässig erachtet. Auch nicht-monetäre Anteile der Vergütung können daher geeignet sein, den Gefangenen den Wert ihrer Arbeit angemessen vor Augen zu führen. In Schleswig-Holstein wird die Vergütung der Gefangenearbeit nach dem LStVollzG SH durch monetäre und nicht-monetäre Bestandteile geleistet.

Die Gefangenentgelte auf der Basis des LStVollzG SH sowie des JStVollzG liegen bereits derzeit oberhalb der Entgelte der direkt von der Entscheidung betroffenen Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen. So sehen das LStVollzG SH sowie das JStVollzG eine deutlich höhere nicht-monetäre Entgeltkomponente vor (vgl. § 40 LStVollzG SH, § 41 JStVollzG – Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung) sowie eine Vergütungsfortzahlung (§ 38 LStVollzG SH und § 39 JStVollzG) im Falle der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung.

Die sogenannte nicht-monetäre Entgeltkomponente des § 40 LStVollzG SH von bis zu zwölf Tagen Freistellung pro Jahr sowie die Höhe der Ausgleichsentschädigung von bisher 30 Prozent liegt deutlich oberhalb des finanziellen Ausgleichs, der in anderen Ländern gewährt wurde und wird.

aa) Resozialisierungskonzept

Das Resozialisierungskonzept des schleswig-holsteinischen Strafvollzuges setzt sich aus der Gesamtheit bereits bestehender Regelungen des LStVollzG SH (insbesondere die frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8 bis 10), dem rechtzeitigen Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 33 Absatz 3) und der Vorbereitung der Eingliederung und der dafür erweiterten Lockerungsmöglichkeiten (§ 59)) zusammen. Es ist auf das in § 2 Absatz 1 festgelegte Ziel ausgerichtet, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dafür verfolgt das Resozialisierungskonzept einen individualistischen Ansatz, bei dem die Gefangenen ein Aufnahmeverfahren mit Diagnostik durchlaufen, in dessen Ergebnis ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird. Die durchzuführenden Behandlungsmaßnah-

men werden durch die Anstalt für die einzelnen Gefangenen individuell festgelegt, um das Resozialisierungsziel zu erreichen.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das bereits bestehende Resozialisierungskonzept an einzelnen Stellen präzisiert: So soll in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung in § 3 Absatz 2 Satz 2 ein ausdrücklicher Hinweis auf die individuelle Behandlung der Gefangenen sowie die Zielrichtung der einzelnen vollzuglichen Maßnahmen zum Zwecke der Förderung der Resozialisierung aufgenommen werden. Die Ergänzung des § 3 Absatz 2 erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zielt darauf ab, explizit festzustellen, dass das Resozialisierungskonzept aus der Gesamtheit der Vollzugsmaßnahmen ersichtlich wird. Sie berücksichtigt dessen erhebliche Bedeutung für die Verwirklichung der Grundrechte der Gefangenen, da es maßgeblichen Einfluss auf ihre Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Führung eines straffreien Lebens hat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere gesetzlich festzuschreiben, in welchem Verhältnis (Pflicht-)Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen steht. Demzufolge soll in § 10 Absatz 1 Satz 2 im Gesetz bereits klargestellt werden, dass die Maßnahmen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung grundsätzlich in einem gleichrangigen Verhältnis zueinanderstehen. Anhand der aufgezählten Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, welche aufgrund der Ergebnisse des individuellen Diagnoseverfahrens zur Verwirklichung des Vollzugsziels durchgeführt werden sollen.

Weiterhin werden die Begriffe „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch die Begriffe „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt, um den Begriff der „Behandlungsmaßnahme“ nicht auf die dort genannten Maßnahmen zu beschränken. So soll eine weite Auslegung des Behandlungsbegriffs erreicht werden, mit der sämtliche in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen als Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

bb) Arbeit von Gefangenen

In der bisherigen Regelung des § 31 wird die Zielsetzung von Qualifizierung und Arbeit, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten, aufgeführt. Der Zweck

von Arbeit als Maßnahme während des Vollzuges wird – im Gegensatz zu den arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen – hingegen nicht benannt.

In § 31 soll der Begriff der Beschäftigung als Oberbegriff für Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit sowie für das freie Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung eingefügt werden. Weiterhin soll die Zielsetzung um die Stärkung des Selbstwertgefühls der Gefangenen ergänzt werden. Insbesondere für Inhaftierte, die bisher häufig die Erfahrung von Misserfolg und mangelnder Anerkennung in ihrer Biographie kennengelernt haben, führt das Erlebnis von Selbstwirksamkeit zum Aufbau bzw. der Stärkung des Selbstwertgefühls und der Leistungsmotivation. Das Erkennen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten hat durch Erfolgsergebnisse, insbesondere im Rahmen monetär honoriertener Tätigkeiten, einen wesentlichen Einfluss auf die resozialisierende Wirkung des Strafvollzuges.

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts benennt § 32 Absatz 3 die Ziele bzw. Zwecke von Gefangenearbeit ausdrücklich. Arbeit dient demnach dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln. Durch eine Strukturierung des Haftalltages und den Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Arbeit hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

cc) Vergütung der Arbeit von Gefangenen

Die bisherige Regelung des § 37 Absatz 2 Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des SGB IV fest.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine substantielle Erhöhung des monetären Anteils der Vergütung unumgänglich, um diese als angemessene Gegenleistung für die konkrete Arbeitsleistung bewerten zu können und den Strafgefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils angemessen vor Augen zu führen.

Die beabsichtigte Neuerung in § 37 Absatz 2 der konkreten Erhöhung der bisherigen Eckvergütung von 9 v. H. auf 15 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bzw. um 66,67 Prozent folgt der Beschlusslage des Strafvollzugsausschusses der Länder und nähert sich dem Mindestbetrag an, den Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz erhalten oder der Arbeitnehmenden nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngegesetz – MiLoG) zur Verfügung steht. Nach Abzug der üblichen Lebenshaltungskosten bleibt diesen Beschäftigten regelmäßig ein freier Betrag zur Verfügung, der im Bereich dessen liegt, was den Gefangenen zur Verfügung steht, wenn diese eine mit dem erhöhten Ecklohn vergütete Tätigkeit im Vollzug ausüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, die Innenausstattung und Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie die Gesundheitspflege bei Gefangenen nahezu vollständig aus Landesmitteln getragen werden. Die Gefangenen werden daher in eine vergleichbare wirtschaftliche Lage versetzt, wie entsprechende Beschäftigte außerhalb des Vollzuges.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Eckvergütung auf einen Richtwert von 15 Prozent der Bezugsgröße angemessen, um die Gefangenen zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zu motivieren und erkennbar in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Die erhöhte Eckvergütung hat damit für den arbeitenden Gefangenen einen erkennbaren Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit und bietet damit die nötige verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung der Arbeit.

Die Neuregelung in Absatz 9 folgt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Zwecke der Vergütung gesetzlich zu regeln. Dazu greift der Absatz zunächst das Resozialisierungsgebot als Ausgangspunkt für die Regelung der Vergütung auf und stellt klar, dass diese dazu beiträgt, den Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit zu befähigen. Die Vergütung dient aber auch dem Zweck, die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft der Gefangenen zu fördern, indem ein Anreiz zur Arbeit, zur Teilnahme an (arbeits-)therapeutischen Maßnahmen oder zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt wird.

dd)Gelder der Gefangenen

Die bisherige Regelung des § 75 Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird.

§ 77 regelt bisher, dass aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ein Überbrückungsgeld zu bilden ist, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

Die beabsichtigte Anpassung des § 75 Absatz 1, durch die das Hausgeld von drei Siebteln auf ein Drittel moderat reduziert wird, ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung gemäß § 37 Absatz 2.

Die Anhebung der Eckvergütung führt im Ergebnis dazu, dass die Gefangenen trotz der prozentualen Absenkung des Hausgelds einen nominell höheren Betrag als zuvor erhalten. Dies berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und gewährleistet, dass den Gefangenen zusätzliche Mittel für persönliche Ausgaben, wie etwa Einkäufe, zur Verfügung stehen. Insgesamt fördert diese Änderung eine verbesserte Lebenssituation der Gefangenen während ihrer Haftzeit und leistet einen wesentlichen Beitrag zu ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung.

Infolge der Anhebung der Eckvergütung erhöht sich auch der Umlauf an Geldern innerhalb der Anstalten. Um noch größere Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten (Entgegenwirken der Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Leih- und Tauschhandel) wird der Anteil des Hausgelds reduziert. Gleichzeitig unterstützt die Verringerung des Hausgelds eine schnellere Ansparung des Überbrückungsgelds gemäß § 77 sowie die Bildung von Eigengeld. Dadurch trägt sie zur Schuldenregulierung der Gefangenen und mithin auch ihrer Resozialisierung bei.

Die Änderung führt zu einer Drittteilung der Bezüge (Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld). Folglich soll in § 77 Absatz 1 eine Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf ein Drittel vorgenommen werden. Der Betrag, der monatlich zur Bildung des Überbrückungsgeldes verwendet wird, sinkt anteilig aber nicht absolut, durch den Anstieg der Eckvergütung von 9 auf 15 Prozent der Eckvergütung (66,67 Prozent). Das angemessene Überbrückungsgeld soll in der Regel die vierfache Höhe des Bür-

gergeldes, Regelbedarfsstufe 1 (SGB II) erreichen, aber allein auf den bzw. die Gefangene bezogen sein. Die Sicherung des Lebensunterhalts von unterhaltsberechtigten Angehörigen erfolgt während der Haft und nach der Haftentlassung im Bedarfsfall über die sozialen Sicherungssysteme des SGB. Insofern bedarf es eines Überbrückungsgeldes allein für die Überbrückungszeit des oder der betroffenen Haftentlassenen. Zudem stehen damit mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, um während der Zeit der Inhaftierung laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und bestehende Schulden abzubauen.

b) Verlängerung der Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Überleitungsplanes

Nach dem bisherigen § 9 Absatz 2 soll der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt werden. Die bisherigen Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass dieser Zeitraum nicht immer ausreicht, um eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung unter Hinzuziehung der notwendigen Vollstreckungsunterlagen der einzelnen Gefangenen durchzuführen.

§ 8 Absatz 5 regelt bisher, dass der erweiterte Überleitungsplan regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die für ein Diagnoseverfahren notwendigen Voraussetzungen, wie die Auswertung der Akten, die Einholung und Auswertung von Fachbeiträgen, mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind und die bisherige Frist sich als unzureichend erwiesen hat.

In Anlehnung an das Bremische Strafvollzugsgesetz soll die Frist nunmehr im LStVollzG SH von acht auf zwölf Wochen verlängert werden, um den umfangreichen Vorgaben des Diagnoseverfahrens angemessen Rechnung tragen zu können.

Die Frist für die Erstellung eines erweiterten Überleitungsplanes soll von acht auf zehn Wochen verlängert werden. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten einer erfolgreichen Resozialisierung insofern gefördert und Rückfallrisiken vermindert, als mehr Zeit zur Verfügung steht, um auf der Grundlage aller vorliegenden Erkenntnisse die Behandlungsziele im Hinblick auf die in der Delinquenzhypothese formulierten individuellen Bedarfe auszurichten.

c) Zwangsbehandlung in der vollstationären psychiatrischen Abteilung

Nach der bisherigen Regelung des § 86 Absatz 1 sind medizinische Untersuchungen und Behandlungen zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Gefangenen nur zulässig, soweit die oder der Gefangene krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist, um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Gefangen abzuwenden (Nr. 1) oder um die von der oder dem Gefangenen ausgehende gegenwärtiger Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden. Der zwangsweise Einsatz von antipsychotischen Medikamenten nach § 86 Absatz 1 ist bisher nur in Situationen von akuten psychotischen Schüben und bei schwerwiegender Gefahr von Selbst- oder Drittverletzungen vorgesehen.

Durch die Errichtung einer vollstationären psychiatrischen Abteilung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Lübeck werden die Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzug erweitert. Eine Aufnahme auf der psychiatrischen Abteilung sollte idealerweise freiwillig bzw. mit der Möglichkeit einer Motivierung zur Behandlung erfolgen, wird aber – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (der/ die Gefangene zeigt erhebliche Verhaltensauffälligkeiten und ist nicht in der Lage, am Vollzugsziel mitzuwirken; er/sie verweigert eine notwendige psychiatrische Behandlung) – auch gegen den Willen des Gefangenen erfolgen.

Das aus dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Äquivalenzprinzip und der daraus folgenden möglichst umfassenden Angleichung zwischen Gefangenen und in Freiheit lebenden Personen gebieten eine Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) durch die Anfügung eines weiteren Satzes. So sollen während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges medizinische Zwangsmaßnahmen auch zulässig sein, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen des Gefangenen zu beseitigen.

d) Veränderungen aufgrund Nutzung neuer Sicherheitstechnik

Aufgrund der Nutzung von Ionscan zur Drogenerkennung auf Papieren bedarf es einer erweiterten gesetzlichen Eingriffsgrundlage, so dass es auch im Bereich der Sicherheitsvorschriften im LStVollzG SH zu Anpassungen kommt. Im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung wird in § 49 Absatz 2 eine Rechtsgrundlage für das Stanzen eines ungeöffneten Schreibens geschaffen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2005 – 1 Ws 520/04, OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. August 2003 – Vollz (Ws) 7/03).

2. Jugendstrafvollzugsgesetz

In Anpassung an das Landesstrafvollzugsgesetz werden auch im JStVollzG unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges die durch die Umsetzung der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung erforderlichen Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird in § 38 Absatz 2 die Eckvergütung von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) angepasst, um dem Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ zu entsprechen.

Weiterhin werden die Vorschriften in §§ 3 und 11 hinsichtlich einer Präzisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzeptes an die Vorschriften des LStVollzG SH angepasst.

Die Fristen für die Erstellung von Vollzugs- und Überleitungsplänen werden an die Vorschriften des LStVollzG SH angepasst. In § 9 Absatz 5 wird die Frist von acht auf zehn Wochen verlängert. Es handelt sich um eine Angleichung zu den für die Erstellung des erweiterten Überleitungsplans geltenden Fristen in § 8 Absatz 5 LStVollzG SH. Die Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird in § 10 Absatz 2 auf zwölf Wochen verlängert, die Änderung erfolgt zur Angleichung an den ebenfalls geänderten § 9 LStVollzG SH.

Ferner wird § 88 Absatz 1 (Zwangsmäßignahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge) entsprechend § 86 Absatz 1 LStVollzG SH für eine bedarfsgerechte Behandlung auf der zukünftigen vollstationären psychiatrischen Abteilung angepasst (vgl. Ziff. 1. c)).

3. Untersuchungshaftvollzugsgesetz

In Anpassung an das Landesstrafvollzugsgesetz werden im UVollzG unter Beachtung der Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges die durch die Umsetzung der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung erforderlichen Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird in § 23 Absatz 2 die Eckvergütung von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) angehoben.

Daneben erfolgt eine Angleichung der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 55) an die ebenfalls zu ändernde Regelung im Landesstrafvollzugsgesetz (vgl. Ziff. 1. c)).

4. Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

In Anpassung an das Landesstrafvollzugsgesetz werden im SVVollzG unter Beachtung der Besonderheiten des Vollzuges der Sicherungsverwahrung die durch die Umsetzung der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung erforderlichen Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird in § 61 Absatz 2 die Eckvergütung von 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) angehoben. Dabei wird das verfassungsrechtliche Abstandgebot beachtet, wonach die Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszustalten ist, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.

Ferner wird durch einen neu einzufügenden § 101a hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes auf die Regelungen der §§ 109 bis 121b Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verwiesen, da dieser mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden kann.

5. Jugendarrestvollzugsgesetz

Die §§ 3, 18 und 39 werden an die Vorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes angeglichen. In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen wird in den §§ 3 Absatz 3

(Grundsätze der Arrestgestaltung) und 18 (Trennung) auf die Begrifflichkeiten „männlich“ und „weiblich“ verzichtet. Der neue § 3 Absatz 3 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Entwicklungsstand, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendlichen bei der Arrestgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen.

In § 39 Absatz 1 werden entsprechend § 100 Absatz 1 JStVollzG Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen geschaffen, die bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten bieten. Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- oder intergeschlechtlichen Jugendlichen vorliegen.

Schließlich wird in dem neu eingefügten § 50 hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes auf die Regelungen des Bundes in §§ 92, 93 und 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes iVm. §§ 109 bis 121b StVollzG verwiesen (vgl. § 122 JStVollzG), da dieser mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden kann.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zur Vereinheitlichung aller schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze wird mit der Änderung eine amtliche Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023, 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“) folgend, verpflichtet das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen. Das Gesamtkonzept zur Erreichung des von Verfassungen wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels muss aus dem Gesetz selbst erkennbar sein.

Aufgrund des genannten Urteils ergeben sich Anpassungsbedarfe hinsichtlich der gesetzlichen Regelung eines umfassenden Resozialisierungskonzepts.

Die Ergänzung des Absatzes 2 berücksichtigt die erhebliche Bedeutung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts für die Verwirklichung der Grundrechte der Gefangenen, da es maßgeblichen Einfluss auf ihre Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Führung eines straffreien Lebens hat. (vgl. BVerfG, Rn. 198).

Das Resozialisierungskonzept des schleswig-holsteinischen Strafvollzuges setzt sich aus der Gesamtheit bereits bestehender Regelungen des LStVollzG SH (insbesondere der frühzeitigen und perspektivisch angelegten Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8 bis 10), dem rechtzeitigen Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 33 Absatz 3) und der Vorbereitung der Eingliederung und der dafür erweiterten Lockerungsmöglichkeiten (§ 59)) zusammen (vgl. LT-Drs. 18/3153, S. 92). Es ist auf das in § 2 Absatz 1 festgelegte Ziel ausgerichtet,

die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dafür verfolgt das Resozialisierungskonzept einen individualistischen Ansatz, bei dem die Gefangenen ein Aufnahmeverfahren mit Diagnostik durchlaufen, in dessen Ergebnis ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird. Die durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen werden durch die Anstalt für die einzelnen Gefangenen individuell festgelegt, um das Resozialisierungsziel zu erreichen. Welcher Stellenwert diesen Maßnahmen als Resozialisierungsfaktor zukommt, variiert zwischen den verschiedenen Gefangenen stark.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das bereits bestehende Resozialisierungskonzept durch die Ergänzung des Absatzes 2 präzisiert. Absatz 2 Satz 2 enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die individuelle Behandlung der Gefangenen sowie die Zielrichtung der einzelnen vollzuglichen Maßnahmen zum Zwecke der Förderung der Resozialisierung. Diese Ergänzung erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zielt darauf ab, explizit festzuschreiben, dass das Resozialisierungskonzept aus der Gesamtheit der vollzuglichen Maßnahmen individuell auf jeden einzelnen Gefangenen zugeschnitten wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur einer Ungenauigkeit zwischen Urkunde und Lesefassung des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Frist zur Erstellung des erweiterten Überleitungsplans wird von acht auf zehn Wochen verlängert. Für die Erstellung eines erweiterten Überleitungsplans ist ein Diagnoseverfahren erforderlich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen wie die Auswertung der Akten oder die Einholung und Auswertung von Fachbeiträgen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Insbesondere in Einrichtungen mit hoher Fluktuation von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen erweist sich die bisherige Frist als unzureichend.

Zudem ermöglicht die verlängerte Frist eine gründlichere Analyse und Bewertung der individuell zu berücksichtigenden Schutz- und Risikofaktoren. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten einer erfolgreichen Resozialisierung gefördert und Rückfallrisi-

ken vermindert. Eine verlängerte Frist gestattet es auch, externe Fachkräfte intensiver in den Planungsprozess einzubeziehen, was die Qualität der Überleitungspläne erhöht.

Vor dem Hintergrund der kurzen (Ersatz-) Freiheitsstrafen ist für den erweiterten Überleitungsplan eine Frist zur Erstellung von zehn Wochen angemessen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird auf zwölf Wochen verlängert, um den umfangreichen Vorgaben des Diagnoseverfahrens angemessen Rechnung tragen zu können und eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung unter Hinzuziehung der notwendigen Vollstreckungsunterlagen der einzelnen Gefangenen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begriffe „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ werden durch die Begriffe „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt, um den Begriff der „Behandlungsmaßnahme“ nicht auf die in Nummer 2 genannten Maßnahmen zu beschränken.

Der Begriff der Behandlung ist im Strafvollzug weit auszulegen und umfasst sowohl medizinische, therapeutische als auch allgemeine Maßnahmen wie Bildung, Beratung und die Teilnahme an Anstaltsaufgaben zur sozialen Integration. Lockerungen, Arbeit und Arbeitstherapie und die Unterbringung in Wohngruppen stellen ebenfalls Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinne dar.

So soll durch die Anpassung der Begriffe eine weite Auslegung des Behandlungsbe- griffs erreicht werden, mit der sämtliche in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen als Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Änderung in § 31 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere gesetzlich festzuschreiben, in welchem Verhältnis (Pflicht-)Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen, etwa zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Arbeitstherapie und zu therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, steht.

Durch eine entsprechende auf- oder absteigende Anordnung der Aufzählungselemente kann in einer Aufzählung eine Gewichtung verstanden werden.

Demzufolge soll durch die Änderung gesetzlich bereits klargestellt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung in einem gleichrangigen Verhältnis zueinanderstehen. Anhand der aufgezählten Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, welche aufgrund der Ergebnisse des individuellen Diagnoseverfahrens zur Verwirklichung des Vollzugsziels bezogen auf die einzelnen Gefangenen durchgeführt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Änderung in § 10 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist Ausdruck einer individuellen Prognosestellung, um dem im Rahmen der Vollzugsplanung festzulegenden Stellenwert der einzelnen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Eine Verlegung ist insofern nicht zwingend erforderlich, als die individuellen Bedürfnisse und Umstände der Gefangenen im Einzelfall berücksichtigt werden müssen. In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, die Gefangenen in ihrer derzeitigen Ein-

richtung zu belassen, um soziale Bindungen und Unterstützungsnetzwerke, die für den Resozialisierungsprozess von erheblicher Bedeutung sind, nicht zu unterbrechen. Ferner können lokale Bildungs- und Ausbildungsangebote hinreichend sein, um die berufliche Integration zu fördern, insbesondere, wenn diese gezielt auf die spezifischen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

Die individuelle Prognose kann zudem ergeben, dass die bisherigen Maßnahmen bereits hinreichend Erfolg versprechend sind, eine zusätzliche Verlegung mithin nicht zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Faktoren und eine einzelfallbezogene Entscheidung erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und die bestmögliche Förderung der Gefangenen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Die Ausbildung von Gefangenen ist ein zentrales Element der verfassungsrechtlich normierten Resozialisierung. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unumgänglich, dass Gefangene in der Regel nur für die Dauer ihrer Qualifizierung oder Ausbildung in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden, soweit sie dort einen für die Qualifizierung oder Ausbildung vorgehaltenen Haftplatz belegen. In Abwägung der Interessen der zentralen Ausbildungsanstalt mit dem Interesse einzelner Gefangener hinsichtlich des dortigen Verbleibs ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nach der Beendigung der Ausbildung mithin grundsätzlich bereits aus Gründen der Vollzugsorganisation sowie sonstigen wichtigen Gründen im Sinne des § 17 Absatz 1 LStVollzG SH, namentlich des in § 19 Absatz 1 LStVollzG SH normierten Anspruchs eines jeden Gefangenen auf Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt zum Zwecke der schulischen oder beruflichen Qualifikation, von einer Rückverlegung in die Regelvollzugsanstalt auszugehen. Damit das zentralisierte Verfahren für eine Qualifizierung in schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen funktionieren kann, müssen Gefangene, die eine schulische oder berufliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben oder nicht beenden konnten, demnach regelmäßig in die nach dem Vollstreckungsplan für sie zuständige Anstalt (zurück-)verlegt werden. Dies ist erforderlich, damit Haftkapazitäten für andere Gefangene zur Verfügung stehen, die wiederum in Abweichung vom Vollstreckungsplan aus anderen Anstalten des Landes zur Ausbildung oder Qualifizierung in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden sollen.

Zu Nummer 7 (Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 10 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 31 Absatz 1.

Zu Nummer 9 (§ 31)

In Absatz 1 wird der Begriff der Beschäftigung als Oberbegriff für Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit sowie für das freie Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung eingefügt.

Weiterhin wird die Zielsetzung um die Stärkung des Selbstwertgefühls der Gefangenen ergänzt. Insbesondere für Inhaftierte, die bisher häufig die Erfahrung von Misserfolg und mangelnder Anerkennung in ihrer Biographie gemacht haben, führt das Erlebnis von Selbstwirksamkeit zum Aufbau bzw. der Stärkung des Selbstwertgefühls und der Leistungsmotivation. Das Erkennen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten hat durch Erfolgserlebnisse, insbesondere im Rahmen monetär honorierter Tätigkeiten, einen wesentlichen Einfluss auf die resozialisierende Wirkung des Strafvollzuges.

Zu Nummer 10 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 benennt Absatz 3 die Ziele und Zwecke von Gefangenendarbeit ausdrücklich. Arbeit dient demnach dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln. Durch eine Strukturierung des Haftalltages und den Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und

Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Ziffer 26.3 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020. Arbeit ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig soziale Kompetenzen wie Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Arbeit dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 173; BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn. 35). Durch den Aufbau sozialer Beziehungen auch im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls kann Arbeit den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe nach der Entlassung verbessern. Arbeit hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Zu Nummer 11 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 31 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Anforderungen abschlussbezogener Schulkurse sowie die Berufsausbildung im Dualen System erfordern in der Regel die Durchführung als Vollzeitmaßnahme. Demgegenüber stehen nicht abschlussbezogene Schulkurse (Alphabetisierung, Grundbildung, Sprachkurse), bei denen eine Vollzeitorientierung inhaltlich und zielgruppenorientiert in der Regel nicht angezeigt ist. Weitere Angebote, wie modulare berufliche Teilqualifizierungen können sowohl als Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahme konzipiert werden.

Zu Nummer 12 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) wird in Absatz 2 die Eckvergütung von neun auf 15 Prozent der Bezugsgröße erhöht. Die nunmehr spürbar erhöhte Eckvergütung soll die Gefangenen einerseits zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motivieren sowie andererseits in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Für die arbeitenden Gefangenen stellt die erhöhte Eckvergütung zudem eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung mit Gegenwertcharakter dar.

Die konkrete Erhöhung der bisherigen Eckvergütung von 9 v. H. auf 15 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bzw. um 66,6 Prozent ergibt sich unter anderem aus folgenden Überlegungen:

1. Anknüpfungspunkt und damit die Entwicklung der angemessenen jährlichen Anpassung steuerndes Merkmal bleibt die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Bezugsgröße ist ein sachgerechtes Kriterium für die Bestimmung der Eckvergütung, da sie die allgemeine Einkommensentwicklung abbildet. Sie ist zugleich Anknüpfungspunkt für zahlreiche einkommensabhängige Regelungen im Sozialrecht und damit eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung.
2. Den arbeitenden Gefangenen wird durch die Anhebung der Vergütung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben vor Augen geführt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass weiter das Nettoprinzip gilt und – abgesehen von Fällen des § 36 – keine Haftkostenbeiträge nach § 78 Absatz 1 Satz 3 erhoben werden. Die Staatskasse trägt gemäß § 79 die Kosten für die Gesundheitsfürsorge nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Übernommen wird auch der pauschalierte Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der entsprechend § 345 Nummer 3 SGB III auf Basis der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ermittelt wird. Der Beitrag der Gefangenen wird hingegen auf der Basis der Gefangenenvergütung ermittelt und nicht hälftig zum pauschalierten Beitrag, den das Land trägt.
3. Eine Einkommenssteuerschuld entsteht bei Gefangenen in der Regel nicht, da die Einnahmen aus der Gefangenenvergütung regelmäßig nicht die Höhe des einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrags erreichen. Mit einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden) und 22 Arbeitstagen im Monat wird ein Arbeitsentgelt zwischen 419,96

Euro (75 v. H. der Eckvergütung, Bezugsgröße 2024) und 699,93 Euro (125 v. H. der Eckvergütung, Bezugsgröße 2024) erreicht. Damit werden Gefangene erkennbar in die Lage versetzt, neben den Ausgaben innerhalb der Anstalt, unter anderem für Einkauf und Telefonie, auch ein Überbrückungsgeld (§ 77) anzusparen und Ansprüche Dritter (zumindest teilweise) kontinuierlich zu bedienen.

4. Mit der Anhebung der Eckvergütung nähert sich diese dem Mindestbetrag an, den Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz erhalten. Außerdem nähert sich die Vergütung für die Gefangenen, die im Vollzug eine mit dem erhöhten Ecklohn vergütete Tätigkeit ausüben, dem Betrag an, der Arbeitnehmenden, die nach dem im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) festgelegten Mindestlohn vergütet werden, nach Abzug der üblichen Lebenshaltungskosten regelmäßig zur freien Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, die Innenausstattung und Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie die Gesundheitspflege bei Gefangenen nahezu vollständig aus Landesmitteln getragen werden. Weitere Kosten, etwa für Freizeit, Sport und Kultur und Bildungswesen werden ebenfalls mindestens teilweise getragen. An „klassischen“ Lebenshaltungskosten bleiben daher lediglich die Kosten für Information und Kommunikation sowie für Genussmittel, die von den Gefangenen selbst getragen werden müssen. Die Gefangenen werden daher in eine vergleichbare wirtschaftliche Lage versetzt wie entsprechende Beschäftigte außerhalb des Vollzuges.

5. Dies gilt auch im Vergleich zu Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstbeschäftigung nach § 36 nachgehen, da diese einen nicht unerheblichen Anteil ihres Arbeitsentgelts für Haftkostenbeiträge nach § 78 Absatz 1 Satz 1 aufbringen müssen. Aufgrund regelmäßig gewährter Vollzugslockerungen haben diese Gefangenen in der Regel auch höhere Ausgaben als Gefangene ohne Freigangseignung (z.B. für Fahrten zur Arbeit).

6. Schließlich wurden bei der Frage der Angemessenheit der Höhe der Vergütung auch die in der Regel geringere Produktivität, insbesondere aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit der oftmals gering qualifizierten Gefangenen, die Kosten für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Vollzug (Sicherheit und Ordnung) sowie die Marktfähigkeit der Produktion im Vollzug (Sicherung des Beschäftigungsangebots) berücksichtigt. Mit der angehobenen Eckvergütung als Grundlage für die Bestim-

mung der konkreten Vergütung im Einzelfall ist die Vergütung dazu geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu gehören die Ermöglichung des Ansparens eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Aus § 3 Absatz 1, der die Ausrichtung des Vollzugs auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den begangenen Straftaten und deren Folgen feststellt, folgt außerdem der Zweck der Vergütung, Gefangene in die Lage zu versetzen, Verbindlichkeiten, die aus der Tat herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit gegebenenfalls auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet zu sein. Dazu gehört schließlich auch die Begleichung von Verbindlichkeiten aus anderen Ansprüchen Dritter (z. B. Unterhalt), die der in § 3 Absatz 2 genannten Eingliederung in das Leben in Freiheit dient.

Zunächst soll nach § 75 aus einem Drittel der Vergütung das Hausgeld gebildet werden, das zur Deckung des täglichen Bedarfs wie dem Einkauf aber auch der Kommunikationskosten dient.

Des Weiteren kann aus der Vergütung ein Überbrückungsgeld nach § 77 angespart werden. Auf der Basis der erhöhten Eckvergütung ist es Gefangenen in einem absehbaren Zeitraum möglich, ein angemessenes Überbrückungsgeld anzusparen.

Der verbleibende Teil der Gefangenenvergütung stünde als Eigengeld zur Verfügung, so dass Ansprüche Dritter kontinuierlich und ggf. zumindest teilweise bedient werden können. Zudem können Gefangene aus dem Eigengeld freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten und so Altersvorsorge betreiben.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 1. Der Rahmen der Vergütung ausgehend vom Ecklohn wird gesetzlich normiert. Der Rahmen entspricht den Stufungen der VollzVergVO SH vom 24. Februar 2022.

Die gesetzliche Normierung der Höhe der Vergütung für abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen unterstreicht den Stellenwert von Bildung im Kontext des Vollzugsziels der Resozialisierung.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen.

Hiermit können sowohl besondere Herausforderungen wie erschwerende Umwelteinflüsse (z.B. Hitze, Kälte, Schmutz), Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden als auch Mehrarbeit besonders honoriert werden. Formuliert ist eine Konkretisierung der Ermächtigung.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 wird durch die Änderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung die bisherige Möglichkeit der Beteiligung der Gefangenen gesetzlich festgeschrieben. Bisher erfolgte die Beteiligung auf der Basis der Möglichkeit. Die Höhe der Beteiligung wird auf der Basis der Gefangenvergütung pauschal ermittelt. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf der Basis der Gefangenbeitragsverordnung (Bundesrecht) wird vom Land getragen.

Zu Buchstabe e

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Buchstabe f

Die Neuregelung des Absatzes 8 folgt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, die Zwecke der Vergütung gesetzlich zu regeln. Dazu greift der Absatz zunächst das Resozialisierungsgebot als Ausgangspunkt für die Regelung der Vergütung auf, und stellt klar, dass diese dazu beiträgt, den Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit zu befähigen.

Die Vergütung schult den verantwortungsvollen Umgang mit Geld unter mehreren Aspekten: Erstens, indem der Gefangene aus dem Hausgeld die anfallenden Ausgaben zur Gestaltung des Vollzugsalltags, etwa durch die Teilnahme am Einkauf, für Miete von Geräten und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, etwa durch Telefonkosten und Portozahlungen, deckt. Zweitens durch die Vorbereitung für das Leben nach der Haftzeit, für die das Ansparen des Überbrückungsgeldes oder aber auch die mögliche freiwillige Einzahlung von Teilen der monetären Vergütung in die gesetzliche Rentenversicherung dient. Drittens durch die zumindest teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten, sei es, dass diese aus der Tat herrühren oder dass sie aus etwa bestehenden Unterhaltsansprüchen oder sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Ratenkredite) bestehen.

Die Vergütung dient aber auch dem Zweck, die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft der Gefangenen zu fördern, indem ein Anreiz zur Arbeit, zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen und –trainierenden Maßnahmen oder zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt wird.

Zu Nummer 13 (§ 38)**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes wird der Wortlaut Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Absatz 1 und die damit nicht mehr abschließende Aufzählung der Maßnahmen lässt Raum für neue Angebote ohne, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Entscheidung zur Teilnahme an Angeboten wird um die Komponente der möglichen finanziellen Nachteile hieraus entlastet.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für eine Vergütungsfortzahlung an Gefangene im Fall von Betriebsschließungen. Die Einführung der Regelung erfolgt im Nachgang der COVID-19-Pandemie und greift diese im Tatbestand („aus Gründen des Gesundheitsschutzes“) konkret auf. Durch die eindeutige Formulierung der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass der Gesundheitszustand der einzelnen Gefangenen die Gewährung einer Entschädigung nicht auslöst. Um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können, soll eine Entschädigung ferner bei Betriebsschließungen „aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ gewährt werden können. Es muss sich bei den hierfür in Frage kommenden Fällen um ähnlich gelagerte Situationen wie Betriebsschließungen auf Grund der COVID-19-Pandemie (epidemische oder pandemische Lagen) handeln, also um Fälle höherer Gewalt ohne vollzuglichen oder betrieblichen Bezug. Die Regelung ermöglicht es, in solchen Situationen aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Entschädigung zu gewähren.

Explizit nicht darunter fallen beispielsweise Fälle der Betriebsschließung auf Grund von Krankheit der Bediensteten, der Sicherheit und Ordnung, technischer Ausfälle von Maschinen, Sanierungsarbeiten in der Küche, fehlender Auftragslage in einem Fertigungsbetrieb und ähnlicher Situationen. In derartigen Fällen greift vielmehr die

dafür vorgesehene Taschengeldregelung des § 73, welche weiterhin den Regelfall für eine Ausgleichszahlung auf Grund unverschuldeter Unmöglichkeit der Durchführung zugewiesener Tätigkeiten darstellt. Hierdurch soll insbesondere einem möglichen Missbrauch der Entschädigungsregelung, wie beispielsweise dadurch, dass Gefangene einer Ablösung von der Arbeit nicht zustimmen bzw. eine neue Tätigkeit nicht aufnehmen oder verzögern, weil ihnen der Entschädigungsanspruch ausreicht, begegnet werden.

Die Entschädigung bedarf stets der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist in ihrer Höhe begrenzt; Vorgaben zur Dauer der Gewährung existieren keine. Satz 2 der Neuregelung erklärt den Entschädigungsanspruch für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 14 (§ 40)

Die in § 40 geregelte sogenannte nicht monetäre Entgeltkomponente von bis zu zwölf Tagen pro Jahr zielt vorrangig auf die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, kann aber auch in Form der Freistellung von der Arbeit mit einer Vergütung nach § 37 beansprucht werden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

Der Anspruch von bis zu zwölf Freistellungstagen sowie die bisherige Höhe von bisher 30 Prozent liegt deutlich oberhalb des finanziellen Ausgleichs, der in anderen Ländern gewährt wurde und wird.

Im Rahmen der Änderungsgesetze zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung erfolgt in anderen Ländern ebenfalls eine Erhöhung der Anzahl der Anrechnungstage auf bis zu zwölf Tage.

Die bisherige 30-prozentige Höhe des LStVollzG SH begründet sich bisher allein aus dem Streben einer angemessenen Vergütung bei einer Eckvergütung auf der Basis von 9 Prozent der Bezugsgröße.

Die Ausgleichsentschädigung soll im Rahmen der Veränderungen zur Erfüllung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung weiter steigen, würde aber bei einer Beibehaltung der prozentualen Höhe überproportional ansteigen – und damit noch deutlicher über der Höhe in anderen Ländern liegen.

Um dieses Missverhältnis anzupassen, wird die Höhe der Ausgleichsentschädigung reduziert. Aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung führt dies jedoch nicht zu einer niedrigeren Ausgleichsentschädigung: Die gewählte Höhe der Ausgleichsentschädigung auf der Basis von 20 Prozent, also 33,33 Prozent unterhalb der bisherigen Höhe, führt auf der Basis der Eckvergütung in Höhe von 15 Prozent der Bezugsgröße (66,67 Prozent oberhalb der bisherigen Höhe) zu einer unveränderten Höhe der Ausgleichsentschädigung.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweise.

Zu Nummer 16 (§ 49)

Im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine Rechtsgrundlage für das Stanzen eines ungeöffneten Schreibens geschaffen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2005 – 1 Ws 520/04, OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. August 2003 – Vollz (Ws) 7/03). Erfasst werden auch eingehende Schreiben von Verteidigerinnen und Verteidigern. Durch das Stanzen des ungeöffneten Schreibens werden durch alle Papierschichten hindurch millimetergroße Papierstücke entnommen. Diese reichen aus, um das entnommene Material mittels eines Ionenmobilitätspektrometers (z.B. sog. IONSCAN) auf verbotene Gegenstände wie z.B. auf das Papier aufgeträufelte synthetische Drogen untersuchen zu können.

Bei diesem Verfahren wird das Schreiben nicht geöffnet, der Inhalt des Schriftverkehrs ist so vor der Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte, insbesondere der Bediensteten, geschützt. Die ungestörte Kommunikation zwischen den Gefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ist weiterhin gewährleistet. Die Lesbarkeit der Schreiben wird durch das Stanzen nicht beeinträchtigt, da nur wenige Millimeter große Papierstücke entnommen werden. Der Anspruch der Gefangenen auf Aushändigung der eingehenden Schreiben in unbeschädigtem Zustand wird durch die millimetergroße Stanzung allenfalls unerheblich berührt. Den Gefangenen ist es im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt zuzumuten, dies hinzunehmen.

Durch das Stanzen kann verhindert werden, dass durch herkömmliche Untersuchungsmethoden wie das Abtasten der ungeöffneten Schreiben nicht feststellbare synthetische Drogen in eine Anstalt gelangen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Zugleich kann ein gestanztes Schreiben von Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht noch einmal missbräuchlich verwendet werden.

Zu Nummer 17 (§ 51)**Zu Buchstabe a**

Zunehmend werden Schreiben in die Anstalten eingebracht, die mit synthetischen Substanzen (NPS – Neue Psychoaktive Substanzen) getränkt sind und die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und insbesondere eine Gesundheitsgefahr für die Gefangenen darstellen.

Die Substanzen können nicht durch herkömmliche Durchsuchungsmethoden wie Sichtkontrollen oder auch Absuche durch Rauschgiftspürhunde festgestellt werden. Lediglich durch die Testung mittels eines Ionenscanners können die Stoffe erkannt werden. Die Drogen können durch die Gefangenen nicht dosiert werden, da die Drogenkonzentration auf dem Papier nicht feststellbar ist, so dass es zu schwersten gesundheitlichen Schäden bei Gefangenen kommen kann.

Da nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Schreiben von anderen Stellen, die nicht dem Kreis der Verteidigung hinzuzurechnen sind, mit synthetischen Drogen getränkt sind, ist den Anstalten eine weitere Möglichkeit zur Abwehr der Gefahren zur Verfügung zu stellen. Eine effektive Möglichkeit stellt in diesem Zusammenhang die Anhaltemöglichkeit eingehender Schreiben und Ersatz durch Fotokopien dar. Diese Möglichkeit besteht bei Vorliegen einer abstrakten Gefährdung, da eine gefangenenzbezogene Gefahrenabschätzung stets die Missbrauchsmöglichkeit der Übertragung über dritte Gefangene beläßt.

Somit kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von eingehenden Schreiben der Gefangenen Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den Gefangenen gefertigt werden, wenn bei Weitergabe des Originals eine Gesundheitsgefahr bestehen würde und somit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in Absatz 2 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 18 (§ 52)

Durch die Verweiskorrektur wird den verschiedenen Formen der Telekommunikation und der Fortentwicklung der digitalen Angebote für Gefangene Rechnung getragen. Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Zu Nummer 19 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 20 (§ 75)

Die Änderung führt zu einer Drittteilung der Gelder der Gefangenen (Eigengeld, Hausgeld, Überbrückungsgeld). Die Anpassung, durch die das Hausgeld von drei Siebteln auf ein Drittel moderat reduziert wird, ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung nach § 37 Absatz 1.

Infolge der Anhebung der Eckvergütung erhöht sich auch der Umlauf an Geldern innerhalb der Anstalten. Um noch größere Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten (Entgegenwirken zur Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Leih- und Tauschhandel) wird der Anteil des Hausgelds reduziert.

Gleichzeitig unterstützt die Verringerung des Hausgelds eine schnellere Ansparung des Überbrückungsgeldes gemäß § 60 Absatz 2 sowie die Bildung von Eigengeld. Dadurch trägt sie zur Schuldenregulierung der Gefangenen und mithin auch ihrer Resozialisierung bei.

Die Anhebung der Eckvergütung führt im Ergebnis dazu, dass den Gefangenen ein höherer Betrag als zuvor als Hausgeld zur Verfügung steht. Dies berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und garantiert, dass den Gefangenen zusätzliche Mittel für persönliche Ausgaben, wie etwa Einkäufe, zur Verfügung stehen.

Insgesamt fördert diese Änderung eine verbesserte Lebenssituation der Gefangenen während ihrer Haftzeit und leistet einen wesentlichen Beitrag zu ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung.

Zu Nummer 21 (§ 77)

Zu Buchstabe a und b

Der Betrag aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen, der monatlich zur Bildung des Überbrückungsgeldes verwendet wird, sinkt durch den Anstieg der Eckvergütung von neun auf 15 Prozent der Eckvergütung (66,67 Prozent) anteilig aber nicht absolut.

Das angemessene Überbrückungsgeld soll – wie bisher – in der Regel die vierfache Höhe des Bürgergeldes (SGB II) erreichen.

Auf eine Bildung des Überbrückungsgeldes für unterhaltsberechtigte Personen soll verzichtet werden.

Soweit eine Rückkehr in eine Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Leistungsbezug erfolgt, ist das Überbrückungsgeld hinreichend, um die notwendigen Bearbeitungszeiten bis zur Bewilligung des veränderten Bedarfs der Gemeinschaft zu überbrücken. Die Veränderung umfasst hier ausschließlich die Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft um eine Person.

Mit der Veränderung steigt das verfügbare Eigengeld, welches bereits während der Haft für Schuldenregulierung, Opferentschädigung als auch Unterhaltsverpflichtungen verfügbar ist. Diese Höhe des Überbrückungsgeldes ermöglicht es beispielsweise, bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mietkaution zu stellen.

Zu Nummer 22 (§ 78)

Die Ergänzung in § 78 Absatz 2 LStVollzG SH ist zur Konkretisierung der in § 50 Absatz 2 Satz 2 StVollzG getroffenen Stichtagsregelung zur Berechnung von Haftkostenbeiträgen erforderlich. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest.

Seitens des Bundes erfolgen insbesondere vor den Hintergrund der Förderalismusreform der Vollzugsgesetze regelmäßig Überprüfungen zur Minimierung dort vergleichbar getroffener Regelungen zur Entbürokratisierung. Die Änderung ist daher zum Anlass zu nehmen, eine den bisherigen Bundesregelungen entsprechende Gesetzesgrundlage zu verankern.

Zu Nummer 23 (§ 86)

Die Anpassung ist insbesondere erforderlich, um die bestmögliche Behandlung für Gefangene in den genannten Einrichtungen zu gewährleisten. Diese Regelung ermöglicht während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges die Zwangsmedikation mit dem Ziel der Beseitigung der fortdauernden oder wiederkehrenden Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen des Gefangenen. Die Notwendigkeit der Behandlung ist regelmäßig zu überprüfen und unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unerwartete Nebenwirkungen auftreten oder eine Verbesserung des Zustandes nicht absehbar ist. Dies entspricht dem Wortlaut des § 29 PsychHG. Nach den bisherigen Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes war etwa der Einsatz von antipsychotischen Medikamenten nur in Situationen von akuten psychotischen Schüben und bei schwerwiegender Gefahr von Selbst- oder Drittverletzungen möglich. Das aus dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Äquivalenzprinzip und der daraus folgenden möglichst umfassenden Angleichung zwischen Gefangenen und in Freiheit lebenden Personen gebieten eine Anpassung an das PsychHG.

Zu Nummer 24 (§ 94a)

Es handelt sich um eine Angleichung zu der Unterbringung von Müttern mit Kindern in § 61 UVollzG SH und § 17 JStVollzG SH.

Die Bestimmung schafft die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen.

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern in der Anstalt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationsschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Im Einzelfall ist immer das Kindeswohl entscheidend, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hinbewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Gefangene in ihrer Erziehungs-aufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die weiblichen Gefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhalts-pflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur aus-nahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu Nummer 25 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Korrektur der Verweise.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Korrektur der Verweise.

Zu Buchstabe b

Bei der Absuchung und Durchsuchung von Gefangenen ist das Schamgefühl zu schonen. Dieser Grundsatz ist in § 102 Absatz 1 LStVollzG SH verankert.

Dabei ist eine zweistufige Vorgehensweise angemessen, um eine komplette Entkleidung als Eingriff in die Intimsphäre der Gefangenen zu vermeiden. Dieser wäre nur hinzunehmen, wenn es Gründe gibt, die gegen eine zweistufige Entkleidung sprechen.

Das von der nationalen Stelle empfohlene 2 Stufen-Modell wird bereits von den Anstalten bei der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung als die das Schamgefühl schonende Methode als Standard genutzt, wenn keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Dieser Grundsatz wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 26 (§ 104)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 27 (§ 120)

Im förmlichen Disziplinarverfahren wird – solange diesem keine Straftat zugrunde liegt – kein „Verteidiger“ oder „Verteidigerin“ im eigentlichen Sinn benötigt. Daher ist die Neuformulierung „Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt“ in diesem Zusammenhang treffender und umfasst auch eine Verteidigung.

Zu Nummer 28 (§ 121)

Es handelt sich um eine Korrektur der Verweise.

Zu Nummer 29 (Abschnitt 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vereinheitlichung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 30 (§ 125)

Nach Implementierung des Kriminologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holsteins erfolgt die Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 31 (§ 130)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 31 Absatz 1.

Zu Nummer 32 (§ 136)

Die Änderung des Verweises ist notwendig, da das Pflegeberufegesetz durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen. Das Krankenpflegegesetz ist zum 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

Zu Nummer 33 (§ 143)

Das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31. Januar 1996 ist durch § 72 Satz 2 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) vom 1. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle von § 11 BGG ist § 40 Absatz 1 ResOG SH getreten.

II. Zu Artikel 2 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Amtliche Abkürzung)

Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung aller schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 3 LStVollzG SH.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023, 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 („Gefangenenvergütung II“) folgend, verpflichtet das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.

Das Gesamtkonzept zur Erreichung des von Verfassungs wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels muss aus dem Gesetz selbst erkennbar sein.

Aufgrund des genannten Urteils ergeben sich auch im Jugendstrafvollzug Anpassungsbedarfe hinsichtlich der gesetzlichen Regelung eines umfassenden Resozialisierungskonzepts.

Die Ergänzung des Absatzes 2 berücksichtigt die erhebliche Bedeutung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts für die Verwirklichung der Grundrechte der Jugendstrafgefangenen, da es maßgeblichen Einfluss auf ihre Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Führung eines straffreien Lebens hat. (vgl. BVerfG, Rn. 198).

Das Resozialisierungskonzept des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzuges setzt sich aus der Gesamtheit bereits bestehender Regelungen des JStVollzG SH

(insbesondere der frühzeitigen und perspektivisch angelegten Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 9 bis 11), dem rechtzeitigen Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 35 Absatz 2) und der Vorbereitung der Eingliederung und der dafür erweiterten Lockerungsmöglichkeiten (§ 60)) zusammen (vgl. LT-Drs. 19/2381, S. 295). Es ist auf das in § 2 festgelegte Ziel ausgerichtet, die Jugendstrafgefangeinen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dafür verfolgt das Resozialisierungskonzept einen individualistischen Ansatz, bei dem die Jugendstrafgefangeinen ein Aufnahmeverfahren mit Diagnostik durchlaufen, in dessen Ergebnis ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird. Die durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen werden durch die Anstalt für die einzelnen Jugendstrafgefangeinen individuell festgelegt, um das Resozialisierungsziel zu erreichen. Welcher Stellenwert diesen Maßnahmen als Resozialisierungsfaktor zukommt, variiert zwischen den verschiedenen Jugendstrafgefangeinen stark.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das bereits bestehende Resozialisierungskonzept durch die Ergänzung des Absatzes 2 präzisiert. Absatz 2 Satz 2 enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die individuelle Behandlung der Jugendstrafgefangeinen sowie die Zielrichtung der einzelnen vollzuglichen Maßnahmen zum Zwecke der Förderung der Resozialisierung. Diese Ergänzung erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zielt darauf ab, explizit festzuschreiben, dass das Resozialisierungskonzept aus der Gesamtheit der vollzuglichen Maßnahmen individuell auf jeden einzelnen Jugendstrafgefangen zugeschnitten wird.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Es handelt sich um eine Angleichung zu den für die Erstellung des erweiterten Überleitungsplans geltenden Fristen in § 8 Absatz 5 LStVollzG SH.

Die Frist wird von acht auf zehn Wochen verlängert. Für die Erstellung eines erweiterten Überleitungsplans ist ein Diagnoseverfahren erforderlich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen, wie die Auswertung der Akten, die Einholung und Auswertung von Fachbeiträgen, mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind.

Zudem ermöglicht die verlängerte Frist eine gründlichere Analyse und Bewertung der individuell zu berücksichtigenden Schutz- und Risikofaktoren. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten einer erfolgreichen Resozialisierung gefördert und Rückfallrisiken vermindert. Eine verlängerte Frist gestattet es auch, externe Fachkräfte intensiver in den Planungsprozess einzubeziehen, was die Qualität der Überleitungspläne erhöht.

Vor dem Hintergrund der kurzen (Ersatz-) Freiheitsstrafen ist für den erweiterten Überleitungsplan eine Frist zur Erstellung von zehn Wochen angemessen.

Zu Nummer 5 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an den ebenfalls geänderten § 9 LStVollzG SH. Die Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird auf zwölf Wochen verlängert, um den umfangreichen Vorgaben des Diagnoseverfahrens angemessen Rechnung tragen zu können und eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung unter Hinzuziehung der notwendigen Vollstreckungsunterlagen der einzelnen Jugendstrafgefangenen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Erläuterung des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens ist in § 8 Absatz 4 geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 11)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Begriffe „Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen“ werden durch die Begriffe „Soziale Hilfen, Beratung und Therapie“ ersetzt, um den Begriff der „Behandlungsmaßnahme“ nicht auf die in Nummer 2 genannten Maßnahmen zu beschränken.

Der Begriff der Behandlung ist im Jugendstrafvollzug weit auszulegen und umfasst sowohl medizinische, therapeutische als auch allgemeine Maßnahmen wie Bildung, Beratung und die Teilnahme an Anstaltsaufgaben zur sozialen Integration. Lockerun-

gen, Arbeit und Arbeitstherapie und die Unterbringung in Wohngruppen stellen ebenfalls Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinne dar.

So soll durch die Anpassung der Begriffe eine weite Auslegung des Behandlungsgriffs erreicht werden, mit der sämtliche in § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen als Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Änderung in § 33.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Angleichung an § 10 LStVollzG SH.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ff

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere gesetzlich festzu-schreiben, in welchem Verhältnis (Pflicht-)Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnah-men, etwa zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Arbeitsthera-pie und zu therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnah-men, steht.

Durch eine entsprechende auf- oder absteigende Anordnung der Aufzählungsele-mente kann in einer Aufzählung eine Gewichtung verstanden werden.

Demzufolge soll durch die Änderung gesetzlich bereits klargestellt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung in einem gleichrangigen Verhältnis zueinanderstehen. Anhand der aufgezählten Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen, welche aufgrund der Ergebnisse des individuellen Diagnoseverfahrens zur Verwirklichung des Vollzugsziels bezogen auf die ein-zelnen Jugendstrafgefangenen durchgeführt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Änderung in § 11 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 21)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist Ausdruck einer individuellen Prognosestellung, um dem im Rahmen der Vollzugsplanung festzulegenden Stellenwert der einzelnen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Eine Verlegung ist insofern nicht zwingend erforderlich, als die individuellen Bedürfnisse und Umstände der Jugendstrafgefangenen im Einzelfall berücksichtigt werden müssen. In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, die Jugendstrafgefangenen in ihrer derzeitigen Einrichtung zu belassen, um soziale Bindungen und Unterstützungsnetzwerke, die für den Resozialisierungsprozess von erheblicher Bedeutung sind, nicht zu unterbrechen. Ferner können lokale Bildungs- und Ausbildungsangebote hinreichend sein, um die berufliche Integration zu fördern, insbesondere, wenn diese gezielt auf die spezifischen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

Die individuelle Prognose kann zudem ergeben, dass die bisherigen Maßnahmen bereits hinreichend Erfolg versprechend sind, eine zusätzliche Verlegung mithin nicht zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Faktoren und eine einzelfallbezogene Entscheidung erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und die bestmögliche Förderung der Jugendstrafgefangenen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 19 Absatz 1 LStVollzG SH.

Die Ausbildung von Jugendstrafgefangenen ist ein zentrales Element der verfassungsrechtlich normierten Resozialisierung. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unumgänglich, dass Jugendstrafgefangene in der Regel nur für die Dauer ihrer Qualifizierung oder Ausbildung in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden, soweit sie dort einen für die Qualifizierung oder Ausbildung vorgehaltenen Haftplatz belegen. In Abwägung der Interessen der zentralen Ausbildungsanstalt mit dem Interesse einzel-

ner Jugendstrafgefänger hinsichtlich des dortigen Verbleibs ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nach der Beendigung der Ausbildung mithin grundsätzlich bereits aus Gründen der Vollzugsorganisation sowie sonstigen wichtigen Gründen im Sinne des § 19 Absatz 1 JStVollzG SH, namentlich des in § 21 Absatz 1 JStVollzG SH normierten Anspruchs eines jeden Jugendstrafgefängenen auf Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt zum Zwecke der schulischen oder beruflichen Qualifikation, von einer Rückverlegung in die Regelvollzugsanstalt auszugehen. Damit das zentralisierte Verfahren für eine Qualifizierung in schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen funktionieren kann, müssen Jugendstrafgefängene, die eine schulische oder berufliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben oder nicht beenden konnten, demnach regelmäßig in die nach dem Vollstreckungsplan für sie zuständige Anstalt (zurück-)verlegt werden. Dies ist erforderlich, damit Haftkapazitäten für andere Gefangene zur Verfügung stehen, die wiederum in Abweichung vom Vollstreckungsplan aus anderen Anstalten des Landes zur Ausbildung oder Qualifizierung in die zentrale Ausbildungsanstalt verlegt werden sollen.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 10 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 9 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 6)

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Änderung in § 33.

Zu Nummer 11 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Änderung in Satz 1.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird in Angleichung an § 31 Absatz 1 LStVollzG SH der Begriff der Beschäftigung als Oberbegriff für Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit sowie für das freie Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung eingefügt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Satz 1.

Zu Nummer 12 (§ 34)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 benennt Absatz 3 die Ziele und Zwecke von Jugendstrafgefangenenarbeit ausdrücklich. Arbeit dient demnach dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln. Durch eine Strukturierung des Haftalltages und den Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Ziffer 26.3 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020. Arbeit ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig soziale Kompetenzen wie Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Arbeit dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 173; BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn. 35). Durch den Aufbau sozialer Beziehungen auch im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls kann Arbeit den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe nach der Entlassung verbessern.

Arbeit hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 33 Satz 1.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) wird in Absatz 2 die Eckvergütung von neun auf 15 Prozent der Bezugsgröße erhöht. Die nunmehr spürbar erhöhte Eckvergütung soll die Jugendstrafgefangenen einerseits zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motivieren sowie andererseits in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Für die arbeitenden Jugendstrafgefangenen stellt die erhöhte Eckvergütung zudem eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung mit Gegenwertcharakter dar.

Die konkrete Erhöhung der bisherigen Eckvergütung von 9 v. H. auf 15 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bzw. um 66,6 Prozent ergibt sich unter anderem aus folgenden Überlegungen:

1. Anknüpfungspunkt und damit die Entwicklung der angemessenen jährlichen Anpassung steuerndes Merkmal bleibt die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Bezugsgröße ist ein sachgerechtes Kriterium für die Bestimmung der Eckvergütung, da sie die allgemeine Einkommensentwicklung abbildet. Sie ist zugleich Anknüpfungspunkt für zahlreiche einkommensabhängige Regelungen im Sozialrecht und damit eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung.
2. Den arbeitenden Jugendstrafgefangenen wird durch die Anhebung der Vergütung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben vor Augen geführt. Die Staatskasse trägt gemäß § 81 die Kosten für die Gesundheitsfürsorge nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Übernommen wird auch der pauschalierte Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der ent-

sprechend § 345 Nummer 3 SGB III auf Basis der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ermittelt wird. Der Beitrag der Jugendstrafgefangenen wird hingegen auf der Basis der Gefangenenvergütung ermittelt und nicht hälftig zum pauschalierten Beitrag, den das Land trägt.

3. Eine Einkommenssteuerschuld entsteht bei Jugendstrafgefangenen in der Regel nicht, da die Einnahmen aus der Gefangenenvergütung regelmäßig nicht die Höhe des einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrags erreichen. Mit einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden) und 22 Arbeitstagen im Monat wird ein Arbeitsentgelt zwischen 419,96 Euro (75 v. H. der Eckvergütung, Bezugsgröße 2024) und 699,93 Euro (125 v. H. der Eckvergütung, Bezugsgröße 2024) erreicht. Damit werden Jugendstrafgefangene erkennbar in die Lage versetzt, neben den Ausgaben innerhalb der Anstalt, unter anderem für Einkauf und Telefonie, auch ein Überbrückungsgeld anzusparen und Ansprüche Dritter (zumindest teilweise) kontinuierlich zu bedienen.

4. Mit der Anhebung der Eckvergütung nähert sich diese dem Mindestbetrag an, den Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz erhalten. Außerdem nähert sich die Vergütung für die Jugendstrafgefangenen, die im Vollzug eine mit dem erhöhten Ecklohn vergütete Tätigkeit ausüben, dem Betrag an, der Arbeitnehmenden, die nach dem im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) festgelegten Mindestlohn vergütet werden, nach Abzug der üblichen Lebenshaltungskosten regelmäßig zur freien Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, die Innenausstattung und Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie die Gesundheitspflege bei Jugendstrafgefangenen nahezu vollständig aus Landesmitteln getragen werden. Weitere Kosten, etwa für Freizeit, Sport und Kultur und Bildungswesen werden ebenfalls mindestens teilweise getragen. An „klassischen“ Lebenshaltungskosten bleiben daher lediglich die Kosten für Information und Kommunikation sowie für Genussmittel, die von den Jugendstrafgefangenen selbst getragen werden müssen. Die Jugendstrafgefangenen werden daher in eine vergleichbare wirtschaftliche Lage versetzt wie entsprechende Beschäftigte außerhalb des Vollzuges.

5. Dies gilt auch im Vergleich zu Jugendstrafgefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstbeschäftigung nach § 37 nachgehen. Aufgrund regelmäßig gewährter Vollzugslockerungen haben diese Jugendstrafgefangenen in der

Regel auch höhere Ausgaben als Jugendstrafgefange ohne Freigangseignung (z.B. für Fahrten zum Praktikums- oder Ausbildungsplatz, da es bei den Jugendlichen vorrangig um die Qualifizierung im Anschluss der Inhaftierung geht).

6. Schließlich wurden bei der Frage der Angemessenheit der Höhe der Vergütung auch die in der Regel geringere Produktivität, insbesondere aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit der oftmals gering qualifizierten und beruflich unerfahrenen Jugendstrafgefangenen, die Kosten für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Vollzug (Sicherheit und Ordnung) sowie die Marktfähigkeit der Produktion im Vollzug (Sicherung des Beschäftigungsangebots) berücksichtigt. Mit der angehobenen Eckvergütung als Grundlage für die Bestimmung der konkreten Vergütung im Einzelfall ist die Vergütung dazu geeignet, die den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu gehören die Ermöglichung des Ansparens eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Aus § 3 Absatz 1, der die Ausrichtung des Vollzugs auf die Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit den begangenen Straftaten und deren Folgen feststellt, folgt außerdem der Zweck der Vergütung, Jugendstrafgefange in die Lage zu versetzen, Verbindlichkeiten, die aus der Tat herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit gegebenenfalls auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet zu sein. Dazu gehört schließlich auch die Begleichung von Verbindlichkeiten aus anderen Ansprüchen Dritter (z. B. Unterhalt), die der in § 3 Absatz 2 genannten Eingliederung in das Leben in Freiheit dient.

Zunächst soll nach § 77 aus einem Drittel der Vergütung das Hausgeld gebildet werden, das zur Deckung des täglichen Bedarfs wie dem Einkauf aber auch der Kommunikationskosten dient.

Des Weiteren kann aus der Vergütung ein Überbrückungsgeld nach § 79 angespart werden. Auf der Basis der erhöhten Eckvergütung ist es Jugendstrafgefangenen in einem absehbaren Zeitraum möglich, ein angemessenes Überbrückungsgeld anzusparen.

Der verbleibende Teil der Gefangenenvergütung stünde als Eigengeld zur Verfügung, so dass Ansprüche Dritter kontinuierlich und ggf. zumindest teilweise bedient werden können. Zudem können Jugendstrafgefange aus dem Eigengeld freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten und so Altersvorsorge betreiben.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 1. Der Rahmen der Vergütung ausgehend vom Ecklohn wird gesetzlich normiert. Der Rahmen entspricht den Stufungen der VollzVergVO SH vom 24. Februar 2022.

Die gesetzliche Normierung der Höhe der Vergütung für abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen unterstreicht den Stellenwert der Erlangung von Schul- oder Berufsabschlüssen im Kontext des Vollzugsziels der Resozialisierung.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen.

Formuliert ist eine Konkretisierung der Ermächtigung. Hiermit können sowohl besondere Herausforderungen wie erschwerende Umwelteinflüsse (z.B. Hitze, Kälte, Schmutz), Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden als auch Mehrarbeit besonders honoriert werden.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 wird durch die Änderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung die bisherige Möglichkeit der Beteiligung der Jugendstrafgefangenen gesetzlich festgeschrieben. Bisher erfolgte die Beteiligung auf der Basis der Möglichkeit. Die Höhe der Beteiligung wird auf der Basis der Gefangenenvergütung pauschal ermittelt.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf der Basis der Gefangeneneintragsverordnung (Bundesrecht) wird vom Land getragen.

Zu Buchstabe e

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Buchstabe f

Die Neuregelung des Absatzes 8 folgt der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, die Zwecke der Vergütung gesetzlich zu regeln. Dazu greift der Absatz zunächst das Resozialisierungsgebot als Ausgangspunkt für die Regelung der Vergütung auf, und stellt klar, dass diese dazu beiträgt, den Jugendstrafgefangenen zu einem ver-

antwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit zu befähigen.

Die Vergütung schult den verantwortungsvollen Umgang mit Geld unter mehreren Aspekten: Erstens, indem der Jugendstrafgefange aus dem Hausgeld die anfallenden Ausgaben zur Gestaltung des Vollzugsalltags, etwa durch die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, etwa durch Telefonkosten und Portozahlungen, deckt. Zweitens durch die Vorbereitung für das Leben nach der Haftzeit, für die das Ansparen des Überbrückungsgeldes oder aber auch die mögliche freiwillige Einzahlung von Teilen der monetären Vergütung in die gesetzliche Rentenversicherung dient. Drittens durch die zumindest teilweise Tilgung von Verbindlichkeiten, sei es, dass diese aus der Tat herrühren oder dass sie aus etwa bestehenden Unterhaltsansprüchen oder sonstige Verbindlichkeiten (z.B. Ratenkredite) bestehen.

Die Vergütung dient aber auch dem Zweck, die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft der Jugendstrafgefangenen zu fördern, indem ein Anreiz zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen und -trainierenden Maßnahmen, zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder zur Arbeit gesetzt wird.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Es handelt sich um eine Angleichung an den ebenfalls geänderten § 39 LStVollzG SH.

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes wird der Wortlaut Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Absatz 1 und die damit nicht mehr abschließende Aufzählung der Maßnahmen lässt Raum für neue Angebote ohne, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Entscheidung zur Teilnahme an Angeboten wird um die Komponente der möglichen finanziellen Nachteile hieraus entlastet.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für eine Vergütungsfortzahlung an Jugendstrafgefangene im Fall von Betriebsschließungen. Die Einführung der Regelung er-

folgt im Nachgang der COVID-19-Pandemie und greift diese im Tatbestand („aus Gründen des Gesundheitsschutzes“) konkret auf. Durch die eindeutige Formulierung der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass der Gesundheitszustand der einzelnen Jugendstrafgefangenen die Gewährung einer Entschädigung nicht auslöst. Um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können, soll eine Entschädigung ferner bei Betriebsschließungen „aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ gewährt werden können. Es muss sich bei den hierfür in Frage kommenden Fällen um ähnlich gelagerte Situationen wie Betriebsschließungen auf Grund der COVID-19-Pandemie (epidemische oder pandemische Lagen) handeln, also um Fälle höherer Gewalt ohne vollzuglichen oder betrieblichen Bezug. Die Regelung ermöglicht es, in solchen Situationen aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Entschädigung zu gewähren.

Explizit nicht darunter fallen beispielsweise Fälle der Betriebsschließung auf Grund von Krankheit der Bediensteten, der Sicherheit und Ordnung, technischer Ausfälle von Maschinen, Sanierungsarbeiten in der Küche, fehlender Auftragslage in einem Fertigungsbetrieb und ähnlicher Situationen. In derartigen Fällen greift vielmehr die dafür vorgesehene Taschengeldregelung des § 75, welche weiterhin den Regelfall für eine Ausgleichszahlung auf Grund unverschuldeten Unmöglichkeit der Durchführung zugewiesener Tätigkeiten darstellt. Hierdurch soll insbesondere einem möglichen Missbrauch der Entschädigungsregelung, wie beispielsweise dadurch, dass Jugendstrafgefangene einer Ablösung von der Arbeit nicht zustimmen bzw. eine neue Tätigkeit nicht aufnehmen oder verzögern, weil ihnen der Entschädigungsanspruch ausreicht, begegnet werden.

Die Entschädigung bedarf stets der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist in ihrer Höhe begrenzt; Vorgaben zur Dauer der Gewährung existieren keine. Satz 2 der Neuregelung erklärt den Entschädigungsanspruch für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 16 (§ 41)

Es handelt sich um eine Angleichung an den ebenfalls geänderten § 40 LStVollzG SH.

Die in § 41 geregelte sogenannte nicht monetäre Entgeltkomponente von bis zu zwölf Tagen pro Jahr zielt vorrangig auf die Anrechnung auf den Entlassungszeit-

punkt, kann aber auch in Form der Freistellung von der Arbeit mit einer Vergütung nach § 37 beansprucht werden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

Der Anspruch von bis zu zwölf Freistellungstagen sowie die bisherige Höhe von bisher 30 Prozent liegt deutlich oberhalb des finanziellen Ausgleichs, der in anderen Ländern gewährt wurde und wird.

Im Rahmen der Änderungsgesetze zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung erfolgt in anderen Ländern ebenfalls eine Erhöhung der Anzahl der Anrechnungstage auf bis zu zwölf Tage.

Die bisherige 30-prozentige Höhe des JStVollzG SH begründet sich bisher allein aus dem Streben einer angemessenen Vergütung bei einer Eckvergütung auf der Basis von neun Prozent der Bezugsgröße.

Die Ausgleichsentschädigung soll im Rahmen der Veränderungen zur Erfüllung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung weiter steigen, würde aber bei einer Beibehaltung der prozentualen Höhe überproportional ansteigen – und damit noch deutlicher über der Höhe in anderen Ländern liegen.

Um dieses Missverhältnis anzupassen, wird die Höhe der Ausgleichsentschädigung reduziert. Aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung führt dies jedoch nicht zu einer niedrigeren Ausgleichsentschädigung: Die gewählte Höhe der Ausgleichsentschädigung auf der Basis von 20 Prozent, also 33,33 Prozent unterhalb der bisherigen Höhe, führt auf der Basis der Eckvergütung in Höhe von 15 Prozent der Bezugsgröße (66,67 Prozent oberhalb der bisherigen Höhe) zu einer unveränderten Höhe der Ausgleichsentschädigung.

Zu Nummer 17 (§ 50)

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 49 Absatz 2 LStVollzG SH.

Im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine Rechtsgrundlage für das Stanzen eines ungeöffneten Schreibens geschaffen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2005 – 1 Ws 520/04, OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. August 2003 – Vollz (Ws) 7/03). Erfasst werden auch eingehende Schreiben von Verteidigerinnen und Verteidigern. Durch das Stanzen des ungeöffneten Schreibens

werden durch alle Papierschichten hindurch millimetergroße Papierstücke entnommen. Diese reichen aus, um das entnommene Material mittels eines Ionenmobilitäts-spektrometers (z.B. sog. IONSCAN) auf verbotene Gegenstände wie z.B. auf das Papier aufgeträufelte synthetische Drogen untersuchen zu können.

Bei diesem Verfahren wird das Schreiben nicht geöffnet, der Inhalt des Schriftverkehrs ist so vor der Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte, insbesondere der Bediensteten, geschützt. Die ungestörte Kommunikation zwischen den Jugendstrafgefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ist weiterhin gewährleistet. Die Lesbarkeit der Schreiben wird durch das Stanzen nicht beeinträchtigt, da nur wenige Millimeter große Papierstücke entnommen werden. Der Anspruch der Jugendstrafgefangenen auf Aushändigung der eingehenden Schreiben in unbeschädigtem Zustand wird durch die millimetergroße Stanzung allenfalls unerheblich berührt. Den Jugendstrafgefangenen ist es im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt zuzumuten, dies hinzunehmen.

Durch das Stanzen kann verhindert werden, dass durch herkömmliche Untersuchungsmethoden wie das Abtasten der ungeöffneten Schreiben nicht feststellbare synthetische Drogen in eine Anstalt gelangen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Zugleich kann ein gestanztes Schreiben von Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht noch einmal missbräuchlich verwendet werden.

Zu Nummer 18 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 51 Absatz 2 LStVollzG SH.

Zunehmend werden Schreiben in die Anstalten eingebracht, die mit synthetischen Substanzen (NPS – Neue Psychoaktive Substanzen) getränkt sind und die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und insbesondere eine Gesundheitsgefahr für die Jugendstrafgefangenen darstellen.

Die Substanzen können nicht durch herkömmliche Durchsuchungsmethoden wie Sichtkontrollen oder auch Absuche durch Rauschgiftspürhunde festgestellt werden. Lediglich durch die Testung mittels eines Ionenscanners können die Stoffe erkannt werden. Die Drogen können durch die Jugendstrafgefangenen nicht dosiert werden,

da die Drogenkonzentration auf dem Papier nicht feststellbar ist, so dass es zu schwersten gesundheitlichen Schäden bei Jugendstrafgefangenen kommen kann.

Da nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Schreiben von anderen Stellen, die nicht dem Kreis der Verteidigung hinzuzurechnen sind, mit synthetischen Drogen getränkt sind, ist den Anstalten eine weitere Möglichkeit zur Abwehr der Gefahren zur Verfügung zu stellen. Eine effektive Möglichkeit stellt in diesem Zusammenhang die Anhaltemöglichkeit eingehender Schreiben und Ersatz durch Fotokopien dar.

Diese Möglichkeit besteht bei Vorliegen einer abstrakten Gefährdung, da eine gefangenbezogene Gefahrenabschätzung stets die Missbrauchsmöglichkeit der Übertragung über dritte Jugendstrafgefangene beläßt.

Somit kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von eingehenden Schreiben der Jugendstrafgefangenen Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den Jugendstrafgefangenen gefertigt werden, wenn bei Weitergabe des Originals eine Gesundheitsgefahr bestehen würde und somit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in Absatz 2 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 19 (§ 53)

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 52 LStVollzG SH. Durch die Verweiskorrektur wird den verschiedenen Formen der Telekommunikation und der Fortentwicklung der digitalen Angebote für Jugendstrafgefangene Rechnung getragen. Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Zu Nummer 20 (§ 77)

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 75 Absatz 1 LStVollzG SH.

Die Änderung führt zu einer Drittteilung der Gelder der Jugendstrafgefangenen (Eigengeld, Hausgeld, Überbrückungsgeld). Die Anpassung, durch die das Hausgeld von drei Siebteln auf ein Drittel moderat reduziert wird, ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung nach § 37 Absatz 1.

Infolge der Anhebung der Eckvergütung erhöht sich auch der Umlauf an Geldern innerhalb der Anstalten. Um noch größere Einkommensunterschiede zwischen den Jugendstrafgefangenen zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten (Entgegenwirken zur Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Leih- und Tauschhandel) wird der Anteil des Hausgelds reduziert.

Gleichzeitig unterstützt die Verringerung des Hausgelds eine schnellere Ansparung des Überbrückungsgeldes gemäß § 79 sowie die Bildung von Eigengeld. Dadurch trägt sie zur Schuldenregulierung der Jugendstrafgefangenen und mithin auch ihrer Resozialisierung bei.

Die Anhebung der Eckvergütung führt im Ergebnis dazu, dass den Jugendstrafgefangenen ein höherer Betrag als zuvor als Hausgeld zur Verfügung steht. Dies berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und garantiert, dass den Jugendstrafgefangenen zusätzliche Mittel für persönliche Ausgaben, wie etwa Einkäufe, zur Verfügung stehen.

Insgesamt fördert diese Änderung eine verbesserte Lebenssituation der Jugendstrafgefangenen während ihrer Haftzeit und leistet einen wesentlichen Beitrag zu ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung.

Zu Nummer 21 (§ 79)

Zu Buchstabe a und b

Der Betrag aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen, der monatlich zur Bildung des Überbrückungsgeldes verwendet wird, sinkt durch den Anstieg der Eckvergütung von neun auf 15 Prozent der Eckvergütung (66,67 Prozent) anteilig aber nicht absolut.

Das angemessene Überbrückungsgeld soll – wie bisher – in der Regel die vierfache Höhe des Bürgergeldes (SGB II) erreichen.

Auf eine Bildung des Überbrückungsgeldes für unterhaltsberechtigte Personen soll verzichtet werden. Soweit eine Rückkehr in eine Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Leistungsbezug erfolgt, ist das Überbrückungsgeld hinreichend, um die notwendigen Bearbeitungszeiten bis zur Bewilligung des veränderten Bedarfs der Gemeinschaft zu überbrücken. Die Veränderung umfasst hier ausschließlich die Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft um eine Person.

Mit der Veränderung steigt das verfügbare Eigengeld, welches bereits während der Haft für Schuldenregulierung, Opferentschädigung als auch Unterhaltsverpflichtungen verfügbar ist. Diese Höhe des Überbrückungsgeldes ermöglicht es, z.B. bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mietkaution zu stellen.

Zu Nummer 22 (§ 88)

Die Gesetzesänderung erfolgt in Angleichung an die ebenfalls geänderte Regelung des § 86 LStVollzG SH. Die Anpassung ist insbesondere erforderlich, um die bestmögliche Behandlung für Jugendstrafgefangene in den genannten Einrichtungen zu gewährleisten. Diese Regelung ermöglicht während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges die Zwangsmedikation mit dem Ziel der Beseitigung der fortdauernden oder wiederkehrenden Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen des Jugendstrafgefangenen. Die Notwendigkeit der Behandlung ist regelmäßig zu überprüfen und unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unerwartete Nebenwirkungen auftreten oder eine Verbesserung des Zustandes nicht absehbar ist. Dies entspricht dem Wortlaut des § 29 PsychHG. Nach den bisherigen Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes war etwa der Einsatz von antipsychotischen Medikamenten nur in Situationen von akuten psychotischen Schüben und bei schwerwiegender Gefahr von Selbst- oder Drittverletzungen möglich. Das aus dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Äquivalenzprinzip und der daraus folgenden möglichst umfassenden Angleichung zwischen Jugendstrafgefän-

genen und in Freiheit lebenden Personen gebieten eine Anpassung an das Psych-HG.

Zu Nummer 23 (§ 100)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 102 Absatz 4 LStVollzG SH.

Bei der Absuchung und Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen ist das Schamgefühl zu schonen. Dieser Grundsatz ist in § 100 Absatz 1 JStVollzG SH verankert. Dabei ist eine zweistufige Vorgehensweise angemessen, um eine komplette Entkleidung als Eingriff in die Intimsphäre der Jugendstrafgefangenen zu vermeiden. Dieser wäre nur hinzunehmen, wenn es Gründe gibt, die gegen eine zweistufige Entkleidung sprechen.

Das von der nationalen Stelle empfohlene 2 Stufen-Modell wird bereits von den Anstalten bei der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung als die das Schamgefühl schonende Methode als Standard genutzt, wenn keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Dieser Grundsatz wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 24 (§ 102)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vereinheitlichung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 26 (§ 123)

Nach Implementierung des Kriminologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 27 (§ 128)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 33 Satz 1.

Zu Nummer 28 (§ 134)

Die Änderung des Verweises ist notwendig, da das Pflegeberufegesetz durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 29 (§ 141)

Das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31. Januar 1996 ist durch § 72 Satz 2 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) vom 1. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle von § 11 BGG ist § 40 Absatz 1 ResOG SH getreten.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Amtliche Abkürzung)

Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung aller schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 37 LStVollzG SH. Eine angemessene Bezahlung ist ein zentraler Bestandteil der Anerkennung geleisteter Arbeit. Das erzielte Entgelt steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung. In Anpassung zum Landesstrafvollzugsgesetz wird die Eckvergütung von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben. Untersuchungsgefangene werden seit dem Inkrafttreten des UVollzG zunehmend gemeinsam mit Strafgefangenen beschäftigt. Ausschließlich mit der Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen befasste Beschäftigungsbereiche sind die Ausnahme, so dass schon unter diesem Gesichtspunkt die gleiche Entgelthöhe weiterhin folgerichtig ist. Die Beibehaltung der angegliederten Entlohnung berücksichtigt auch, dass Untersuchungshaft auf Grund der Unschuldsvermutung nicht belastender als Strafhaft ausgestaltet sein soll. Die Anhebung des Arbeitsentgelts trägt damit auch Ziffer 100.2 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020 Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an die ebenfalls geänderten § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 1 LStVollzG SH. Der Rahmen der Vergütung ausgehend vom Ecklohn wird gesetzlich normiert. Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen kann je nach Leistung und Art der Beschäftigung gestuft werden. Der Rahmen entspricht den Stufungen der VollzVergVO SH vom 24. Februar 2022.

Die gesetzliche Normierung der Höhe der Vergütung für abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen unterstreicht den Stellenwert von Bildung im Kontext des Vollzugsziels der Resozialisierung.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an § 37 LStVollzG SH. Absatz 4 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen. Hiermit können sowohl besondere Herausforderungen wie erschwerende Umwelteinflüsse (z.B. Hitze, Kälte, Schmutz), Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden als auch Mehrarbeit besonders honoriert werden. Formuliert ist eine Konkretisierung der Ermächtigung.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 wird durch die Änderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung die bisherige Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen gesetzlich festgeschrieben. Bisher erfolgte die Beteiligung auf der Basis der Möglichkeit. Die Höhe der Beteiligung wird auf der Basis der Gefangenenvergütung pauschal ermittelt.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf der Basis der Gefangeneneinheitsverordnung (Bundesrecht) wird vom Land getragen.

Zu Buchstabe e

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Buchstabe f

Absatz 8 schafft eine Rechtsgrundlage für eine Vergütungsfortzahlung an Untersuchungsgefangene im Fall von Betriebsschließungen. Die Einführung der Regelung erfolgt im Nachgang der COVID-19-Pandemie und greift diese im Tatbestand („aus Gründen des Gesundheitsschutzes“) konkret auf. Durch die eindeutige Formulierung der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass der Gesundheitszustand der einzelnen Untersuchungsgefangenen die Gewährung einer Entschädigung nicht auslöst. Um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können, soll eine Entschädigung ferner bei Betriebsschließungen „aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ gewährt werden können. Es muss sich bei den hierfür in

Frage kommenden Fällen um ähnlich gelagerte Situationen wie Betriebsschließungen auf Grund der COVID-19-Pandemie (epidemische oder pandemische Lagen) handeln, also um Fälle höherer Gewalt ohne vollzuglichen oder betrieblichen Bezug. Die Regelung ermöglicht es, in solchen Situationen aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Entschädigung zu gewähren.

Explizit nicht darunter fallen beispielsweise Fälle der Betriebsschließung auf Grund von Krankheit der Bediensteten, der Sicherheit und Ordnung, technischer Ausfälle von Maschinen, Sanierungsarbeiten in der Küche, fehlender Auftragslage in einem Fertigungsbetrieb und ähnlicher Situationen. In derartigen Fällen greift vielmehr die dafür vorgesehene Taschengeldregelung des § 47, welche weiterhin den Regelfall für eine Ausgleichszahlung auf Grund unverschuldeter Unmöglichkeit der Durchführung zugewiesener Tätigkeiten darstellt. Hierdurch soll insbesondere einem möglichen Missbrauch der Entschädigungsregelung, wie beispielsweise dadurch, dass Untersuchungsgefangene einer Ablösung von der Arbeit nicht zustimmen bzw. eine neue Tätigkeit nicht aufnehmen oder verzögern, weil ihnen der Entschädigungsanspruch ausreicht, begegnet werden.

Die Entschädigung bedarf stets der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist in ihrer Höhe begrenzt; Vorgaben zur Dauer der Gewährung existieren keine. Satz 2 der Neuregelung erklärt den Entschädigungsanspruch für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 49 Absatz 2 LStVollzG SH.

Im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine Rechtsgrundlage für das Stanzen eines ungeöffneten Schreibens geschaffen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2005 – 1 Ws 520/04, OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5 August 2003 – Vollz (Ws) 7/03). Erfasst werden auch eingehende Schreiben von Verteidigerinnen und Verteidigern. Durch das Stanzen des ungeöffneten Schreibens werden durch alle Papierschichten hindurch millimetergroße Papierstücke entnommen. Diese reichen aus, um das entnommene Material mittels eines Ionenmobilitätspektrometers (z.B. sog. IONSCAN) auf verbotene Gegenstände wie z.B. auf das Papier aufgeträufelte synthetische Drogen untersuchen zu können.

Bei diesem Verfahren wird das Schreiben nicht geöffnet, der Inhalt des Schriftverkehrs ist so vor der Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte, insbesondere der Bediensteten, geschützt. Die ungestörte Kommunikation zwischen den Untersuchungsgefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ist weiterhin gewährleistet. Die Lesbarkeit der Schreiben wird durch das Stanzen nicht beeinträchtigt, da nur wenige Millimeter große Papierstücke entnommen werden. Der Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf Aushändigung der eingehenden Schreiben in unbeschädigtem Zustand wird durch die millimetergroße Stanzung allenfalls unerheblich berührt. Den Untersuchungsgefangenen ist es im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt zuzumuten, dies hinzunehmen.

Durch das Stanzen kann verhindert werden, dass durch herkömmliche Untersuchungsmethoden wie das Abtasten der ungeöffneten Schreiben nicht feststellbare synthetische Drogen in eine Anstalt gelangen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Zugleich kann ein gestanztes Schreiben von Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht noch einmal missbräuchlich verwendet werden.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 51 Absatz 2 LStVollzG SH.

Zunehmend werden Schreiben in die Anstalten eingebracht, die mit synthetischen Substanzen (NPS – Neue Psychoaktive Substanzen) getränkt sind und die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und insbesondere eine Gesundheitsgefahr für die Untersuchungsgefangenen darstellen.

Die Substanzen können nicht durch herkömmliche Durchsuchungsmethoden wie Sichtkontrollen oder auch Absuche durch Rauschgiftspürhunde festgestellt werden. Lediglich durch die Testung mittels eines Ionenscanners können die Stoffe erkannt werden. Die Drogen können durch die Untersuchungsgefangenen nicht dosiert werden, da die Drogenkonzentration auf dem Papier nicht feststellbar ist, so dass es zu schwersten gesundheitlichen Schäden bei Untersuchungsgefangenen kommen kann.

Da nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Schreiben von anderen Stellen, die nicht dem Kreis der Verteidigung hinzuzurechnen sind, mit synthetischen Drogen getränkt sind, ist den Anstalten eine weitere Möglichkeit zur Abwehr der Gefahren zur Verfügung zu stellen. Eine effektive Möglichkeit stellt in diesem Zusammenhang die Anhaltemöglichkeit eingehender Schreiben und Ersatz durch Fotokopien dar. Diese Möglichkeit besteht bei Vorliegen einer abstrakten Gefährdung, da eine gefangenbezogene Gefahrenabschätzung stets die Missbrauchsmöglichkeit der Übertragung über dritte Untersuchungsgefangene belässt.

Somit kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von eingehenden Schreiben der Untersuchungsgefangenen Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den Untersuchungsgefangenen gefertigt werden, wenn bei Weitergabe des Originals eine Gesundheitsgefahr bestehen würde und somit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in Absatz 2 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 6 (§ 35)

Durch die Verweiskorrektur wird den verschiedenen Formen der Telekommunikation und der Fortentwicklung der digitalen Angebote für Untersuchungsgefangene Rechnung getragen. Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Zu Nummer 7 (§ 55)

Die Gesetzesänderung erfolgt in Angleichung an die ebenfalls geänderte Regelung des § 86 Absatz 1 Satz 2 LStVollzG SH.

Die Anpassung ist insbesondere erforderlich, um die bestmögliche Behandlung für Untersuchungsgefangene zu gewährleisten. Diese Regelung ermöglicht während der

Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges die Zwangsmedikation mit dem Ziel der Beseitigung der fortdauernden oder wiederkehrenden Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen des oder der Untersuchungsgefangenen. Die Notwendigkeit der Behandlung ist regelmäßig zu überprüfen und unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unerwartete Nebenwirkungen auftreten oder eine Verbesserung des Zustandes nicht absehbar ist. Dies entspricht dem Wortlaut des § 29 PsychHG. Nach den bisherigen Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgerichtes war etwa der Einsatz von antipsychotischen Medikamenten nur in Situationen von akuten psychotischen Schüben und bei schwerwiegender Gefahr von Selbst- oder Drittverletzungen möglich. Das aus dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 GG folgende Äquivalenzprinzip und der daraus folgenden möglichst umfassenden Angleichung zwischen Gefangenen und in Freiheit lebenden Personen gebieten eine Anpassung an das PsychHG.

Die landesrechtlich vorgesehene Unterbringung psychisch Erkrankter ist gegenüber der Unterbringung nach § 126a StPO subsidiär. Sie ist nicht geeignet, den mit § 126a StPO verfolgten Schutzzweck zu erreichen, da die Anforderungen an eine solche Unterbringung größer sind und das Haftgericht keinerlei Einfluss darauf hat, ob und in welchem Umfang diese Freiheitsentziehung weiter vollzogen wird (Karlsruher Kommentar-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, StPO § 126a Rn. 1a). Dies gilt auch für die Unterbringung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener auf einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugs.

Zu Nummer 8 (§§ 60a und 60b)

Die neu eingefügten § 60a und § 60b entsprechen im Wesentlichen §§ 92 und 93 LStVollzG SH. Mangels gesetzlicher Regelung waren Untersuchungsgefangene bisher schlechter gestellt als Strafgefangene. Die Regelung dient der Umsetzung der auch im Untersuchungshaftvollzug geltenden Behandlungsorientierung.

Zu Nummer 9 (§ 62)

Die neu eingefügte Regelung entspricht im Wesentlichen § 94 Absatz 2 Satz 3 LStVollzG SH. Mangels gesetzlicher Regelung waren Untersuchungsgefangene bisher schlechter gestellt als Strafgefangene.

Zu Nummer 10 (§ 65)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 102 Absatz 4 LStVollzG SH.

Bei der Absuchung und Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen ist das Schamgefühl zu schonen. Dieser Grundsatz ist in § 65 Absatz 1 UVollzG SH verankert. Dabei ist eine zweistufige Vorgehensweise angemessen, um eine komplette Entkleidung als Eingriff in die Intimsphäre der Untersuchungsgefangenen zu vermeiden. Dieser wäre nur hinzunehmen, wenn es Gründe gibt, die gegen eine zweistufige Entkleidung sprechen.

Das von der nationalen Stelle empfohlene 2 Stufen-Modell wird bereits von den Anstalten bei der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung als die das Schamgefühl schonende Methode als Standard genutzt, wenn keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Dieser Grundsatz wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 11 (§ 67)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 12 (§ 83)

In Angleichung an den Wortlaut des § 121 Absatz 1 Satz 3 LStVollzG SH und zur besseren Lesbarkeit werden die Verweise ausdrücklich benannt.

Zu Nummer 13 (§ 96)

Nach Implementierung des Kriminologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 14 (§ 100)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 23 Absatz 3.

Zu Nummer 15 (§ 106)

Die Änderung des Verweises ist notwendig, da das Pflegeberufegesetz durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 16 (§ 107)

Die Bestimmung schafft entsprechend § 137 LStVollzG SH und § 135 JStVollzG SH eine Rechtsgrundlage, um öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierte psychiatrische Krankenhäuser mit der institutionellen Versorgung psychisch erkrankter Untersuchungsgefangener zu beauftragen und so eine Entlastung für alle Haftar-ten im schleswig-holsteinischen Justizvollzug zu erreichen. Die Regelung ist insbe-sondere für den Betrieb einer vollstationären psychiatrischen Abteilung auf dem Ge-lände der Justizvollzugsanstalt Lübeck durch einen Träger von Bedeutung. Obschon der Justizvollzug unbestreitbar zum Kernbereich hoheitlicher Gewaltausübung ge-hört, könnte in diesem Teilbereich auch eine Ausführung durch ein privatrechtlich organisiertes Krankenhaus wegen der dort vorhandenen besonderen Behandlungs-kompetenzen und des für die Behandlung günstigen Rahmens sachlich gerechtfertigt werden. Die Ausgestaltung der Beleihungsregelung berücksichtigt die hierzu ergan-gene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 107.

IV. Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, da bei zuvor verbüßter Freiheitsstrafe der dort erstellte Vollzugsplan mit neuem Diagnoseverfahren fortgeschrieben wird.

Zu Buchstabe b

In Angleichung an die übrigen Justizvollzugsgesetze wird die Frist zur Erst-Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans auf zwölf Wochen verlängert, um den umfangreichen Vorgaben des Diagnoseverfahrens angemessen Rechnung tragen zu können und eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung unter Hinzuziehung der notwendigen Vollstreckungsunterlagen der einzelnen Untergebrachten durchzuführen.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 5)

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Änderung in § 21.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Änderung der Begrifflichkeiten erfolgt in Angleichung an § 31 LStVollzG SH.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten aufgrund der Änderung in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird der Begriff der Beschäftigung auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung erweitert.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird die Zielsetzung um die Stärkung des Selbstwertgefühls der Untergetragenen ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 32 Absatz 3 LStVollzG SH und benennt die Ziele und Zwecke von Arbeit der Untergetragenen ausdrücklich. Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 benennt Absatz 3 die Ziele und Zwecke von Arbeit der Untergetragenen ausdrücklich. Arbeit dient demnach dazu, den Alltag während des Vollzugs zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit der Untergetragenen zu erhalten und ihnen den Sinn und Nutzen von Arbeit zu vermitteln. Durch eine Strukturierung des Haftalltages und den Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Ziffer 26.3 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020. Arbeit ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig soziale Kompetenzen wie Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Arbeit dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 173; BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn. 35). Durch den Aufbau sozialer Beziehungen auch im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls kann Arbeit den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe nach der Entlassung verbessern.

Arbeit hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 21 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anforderungen abschlussbezogener Schulkurse sowie die Berufsausbildung im Dualen System erfordern in der Regel die Durchführung als Vollzeitmaßnahme. Demgegenüber stehen nicht abschlussbezogene Schulkurse (Alphabetisierung, Grundbildung, Sprachkurse), bei denen eine Vollzeitorientierung inhaltlich und zielgruppenorientiert in der Regel nicht angezeigt ist. Weitere Angebote, wie modulare berufliche Teilqualifizierungen können sowohl als Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahme konzipiert werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Angleichung an den Wortlaut der übrigen schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 7 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Anpassung an die im SVVollzG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 49 Absatz 2 LStVollzG SH.

Im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung wird eine Rechtsgrundlage für das Stanzen eines ungeöffneten Schreibens geschaffen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2005 – 1 Ws 520/04, OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. August 2003 – Vollz (Ws) 7/03). Erfasst werden auch eingehende Schreiben von

Verteidigerinnen und Verteidigern. Durch das Stanzen des ungeöffneten Schreibens werden durch alle Papierschichten hindurch millimetergroße Papierstücke entnommen. Diese reichen aus, um das entnommene Material mittels eines Ionenmobilitäts-spektrometers (z.B. sog. IONSCAN) auf verbotene Gegenstände wie z.B. auf das Papier aufgeträufelte synthetische Drogen untersuchen zu können.

Bei diesem Verfahren wird das Schreiben nicht geöffnet, der Inhalt des Schriftverkehrs ist so vor der Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte, insbesondere der Bediensteten, geschützt. Die ungestörte Kommunikation zwischen den Unterbrachten und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ist weiterhin gewährleistet. Die Lesbarkeit der Schreiben wird durch das Stanzen nicht beeinträchtigt, da nur wenige Millimeter große Papierstücke entnommen werden. Der Anspruch der Unterbrachten auf Aushändigung der eingehenden Schreiben in unbeschädigtem Zustand wird durch die millimetergroße Stanzung allenfalls unerheblich berührt. Den Unterbrachten ist es im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt zuzumuten, dies hinzunehmen. Durch das Stanzen kann verhindert werden, dass durch herkömmliche Untersuchungsmethoden wie das Abtasten der ungeöffneten Schreiben nicht feststellbare synthetische Drogen in eine Anstalt gelangen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Zugleich kann ein gestanztes Schreiben von Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht noch einmal missbräuchlich verwendet werden.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 51 Absatz 2 LStVollzG SH.

Zunehmend werden Schreiben in die Anstalten eingebracht, die mit synthetischen Substanzen (NPS – Neue Psychoaktive Substanzen) getränkt sind und die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und insbesondere eine Gesundheitsgefahr für die Unterbrachten darstellen.

Die Substanzen können nicht durch herkömmliche Durchsuchungsmethoden wie Sichtkontrollen oder auch Absuche durch Rauschgiftspürhunde festgestellt werden. Lediglich durch die Testung mittels eines Ionenscanners können die Stoffe erkannt werden. Die Drogen können durch die Unterbrachten nicht dosiert werden, da die

Drogenkonzentration auf dem Papier nicht feststellbar ist, so dass es zu schwersten gesundheitlichen Schäden bei Untergebrachten kommen kann.

Da nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Schreiben von anderen Stellen, die nicht dem Kreis der Verteidigung hinzuzurechnen sind, mit synthetischen Drogen getränkt sind, ist den Anstalten eine weitere Möglichkeit zur Abwehr der Gefahren zur Verfügung zu stellen. Eine effektive Möglichkeit stellt in diesem Zusammenhang die Anhaltemöglichkeit eingehender Schreiben und Ersatz durch Fotokopien dar.

Diese Möglichkeit besteht bei Vorliegen einer abstrakten Gefährdung, da eine untergebrachtenbezogene Gefahrenabschätzung stets die Missbrauchsmöglichkeit der Übersendung über dritte Untergebrachte belässt.

Somit kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von eingehenden Schreiben der Untergebrachten Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den Untergebrachten gefertigt werden, wenn bei Weitergabe des Originals eine Gesundheitsgefahr bestehen würde und somit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in Absatz 2 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 9 (§ 38)

Durch die Verweiskorrektur wird den verschiedenen Formen der Telekommunikation und der Fortentwicklung der digitalen Angebote für Untergebrachte Rechnung getragen. Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 11 (Abschnitt 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12 (§ 61)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut des ebenfalls geänderten § 37 LStVollzG SH.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von 16 auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben, die als Eckvergütung legaldefiniert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung.

Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten in § 21 Absatz 2. Der Rahmen der Vergütung ausgehend vom Ecklohn wird gesetzlich normiert.

Der Rahmen entspricht den Stufungen der VollzVergVO SH vom 24. Februar 2022. Die gesetzliche Normierung der Höhe der Vergütung für abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen unterstreicht den Stellenwert von Bildung im Kontext des Vollzugsziels der Resozialisierung.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen. Hiermit können sowohl besondere Herausforderungen wie erschwerende Umwelteinflüsse (z.B. Hitze, Kälte, Schmutz), Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden als auch Mehrarbeit besonders honoriert werden. Formuliert ist eine Konkretisierung der Ermächtigung.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 wird durch die Änderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung die bisherige Möglichkeit der Beteiligung der Untergebrachten gesetzlich festgeschrieben. Bisher erfolgte die Beteiligung auf der Basis der Möglichkeit. Die Höhe der Beteiligung wird auf der Basis der Vergütung der Untergebrachten pauschal ermittelt. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf der Basis der Gefangenenbeitragsverordnung (Bundesrecht) wird vom Land getragen.

Zu Buchstabe e

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 13 (§ 63)

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 38 LStVollzG SH.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die im Wortlaut verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes wird der Wortlaut Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in Absatz 1 und die damit nicht mehr abschließende Aufzählung der Maßnahmen lässt Raum für neue Angebote ohne, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Entscheidung zur Teilnahme an Angeboten wird um die Komponente der möglichen finanziellen Nachteile hieraus entlastet.

Zu Buchstabe d

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für eine Vergütungsfortzahlung an Unterbrachte im Fall von Betriebsschließungen. Die Einführung der Regelung erfolgt im Nachgang der COVID-19-Pandemie und greift diese im Tatbestand („aus Gründen des Gesundheitsschutzes“) konkret auf. Durch die eindeutige Formulierung der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass der Gesundheitszustand der einzelnen Unterbrachten die Gewährung einer Entschädigung nicht auslöst. Um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können, soll eine Entschädigung ferner bei Betriebsschließungen „aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ gewährt werden können. Es muss sich bei den hierfür in Frage kommenden Fällen um ähnlich gelagerte Situationen wie Betriebsschließungen auf Grund der COVID-19-Pandemie (epidemische oder pandemische Lagen) handeln, also um Fälle höherer Gewalt ohne vollzuglichen oder betrieblichen Bezug. Die Regelung ermöglicht es, in solchen Situationen aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Entschädigung zu gewähren. Explizit nicht darunter fallen beispielsweise Fälle der Betriebsschließung auf Grund Krankheit der Bediensteten, der Sicherheit und Ordnung, technischer Ausfälle von Maschinen, Sanierungsarbeiten in der Küche, fehlende Auftragslage in einem Fertigungsbetrieb und ähnlicher Situationen. In derartigen Fällen greift vielmehr die dafür vorgesehene Taschengeldregelung des § 65 welche weiterhin den Regelfall für eine Ausgleichszahlung auf Grund unverschuldeter Unmöglichkeit der Durchführung zugewiesener Tätigkeiten darstellt. Hierdurch soll insbesondere einem möglichen Missbrauch der Entschädigungsregelung, wie beispielsweise dadurch, dass Unterbrachter einer Ablösung von der Arbeit nicht zustimmen bzw. eine neue Tätigkeit nicht aufnehmen oder verzögern, weil ihnen der Entschädigungsanspruch ausreicht, begegnet werden. Die Entschädigung bedarf stets der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist in ihrer Höhe begrenzt; Vorgaben zur Dauer der Gewährung existieren keine. Satz 2 der Neuregelung erklärt den Entschädigungsanspruch für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 14 (§ 67)

Es handelt sich um eine Angleichung an den ebenfalls geänderten § 75 LStVollzG SH.

Die Änderung führt zu einer Drittteilung der Gelder der Untergebrachten (Eigengeld, Hausgeld, Überbrückungsgeld). Die Anpassung, durch die das Hausgeld von drei Siebteln auf einem Drittel moderat reduziert wird, ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2.

Infolge der Anhebung der Eckvergütung erhöht sich auch der Umlauf an Geldern innerhalb der Anstalten. Um noch größere Einkommensunterschiede zwischen den Untergebrachten zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten (Entgegenwirken zur Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Leih- und Tauschhandel) wird der Anteil des Hausgelds reduziert. Gleichzeitig unterstützt die Verringerung des Hausgelds, eine schnellere Ansparung des Überbrückungsgeldes gemäß § 69 sowie die Bildung von Eigengeld. Dadurch trägt sie zur Schuldenregulierung der Untergebrachten und mithin auch ihrer Resozialisierung bei. Die Anhebung der Eckvergütung führt im Ergebnis dazu, dass den Untergebrachten ein höherer Betrag als zuvor als Hausgeld zur Verfügung steht. Dies berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und garantiert, dass den Untergebrachten zusätzliche Mittel für persönliche Ausgaben, wie etwa Einkäufe, zur Verfügung stehen.

Insgesamt fördert diese Änderung eine verbesserte Lebenssituation der Untergebrachten während ihrer Zeit der Unterbringung.

Zu Nummer 15 (§ 69)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Änderung des § 77 LStVollzG SH.

Der Betrag aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen, der monatlich zur Bildung des Überbrückungsgeldes verwendet wird, sinkt durch den Anstieg der Eckvergütung von 16 auf 22 Prozent der Eckvergütung (66,67 Prozent) anteilig aber nicht absolut.

Das angemessene Überbrückungsgeld soll – wie bisher – in der Regel die vierfache Höhe des Bürgergeldes (SGB II) erreichen. Auf eine Bildung des Überbrückungsgeldes für unterhaltsberechtigte Personen soll verzichtet werden. Soweit eine Rückkehr in eine Bedarfsgemeinschaft im SGB-II-Leistungsbezug erfolgt, ist das Überbrückungsgeld hinreichend, um die notwendigen Bearbeitungszeiten bis zur Bewilligung des veränderten Bedarfs der Gemeinschaft zu überbrücken. Die Veränderung umfasst hier ausschließlich die Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft um eine Person.

Mit der Veränderung steigt das verfügbare Eigengeld, welches bereits während der Haft für Schuldenregulierung, Opferentschädigung als auch Unterhaltsverpflichtungen verfügbar ist. Diese Höhe des Überbrückungsgeldes ermöglicht es, z.B. bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mietkaution zu stellen.

Zu Nummer 16 (§ 83)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Korrektur der Verweise.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Korrektur der Verweise.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 102 Absatz 4 LStVollzG SH

Bei der Absuchung und Durchsuchung von Untergetragenen ist das Schamgefühl zu schonen. Dieser Grundsatz ist in § 83 Absatz 1 SVVollzG SH verankert.

Dabei ist eine zweistufige Vorgehensweise angemessen, um eine komplette Entkleidung als Eingriff in die Intimsphäre der Untergetragenen zu vermeiden. Dieser wäre nur hinzunehmen, wenn es Gründe gibt, die gegen eine zweistufige Entkleidung sprechen.

Das von der nationalen Stelle empfohlene 2 Stufen-Modell wird bereits von den Anstalten bei der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung als die das Schamgefühl schonende Methode als Standard genutzt, wenn keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Dieser Grundsatz wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 17 (§ 84a)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 18 (§ 88)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 19 (Abschnitt 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vereinheitlichung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 20 (§ 101a)

Der gerichtliche Rechtsschutz kann mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden. Die Bestimmung verweist auf die Regelung des StVollzG zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Zu Nummer 21 (§ 102)

Nach Implementierung des Kriminologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holsteins erfolgt die Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 22 (§ 108)

Die Änderung des Verweises ist notwendig, da das Pflegeberufegesetz durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

V. Zu Artikel 5 Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Amtliche Abkürzung)

Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung aller schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Entwicklungsstand, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendlichen bei der Arrestgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Abweichend von § 3 JAVollzG a.F. wird nicht länger allein zwischen weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen unterschieden. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen.

nen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Dem folgend macht die Neufassung in § 3 Absatz 3 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 12 JStVollzG SH. Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine Anpassung an § 100 JStVollzG SH. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendlichen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 81d Rn. 1). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, kann andererseits davon abgesehen werden, dem entsprechenden Wunsch zu folgen, wenn ansonsten der Untersuchungserfolg durch die damit verbundene Verzögerung vereitelt oder gefährdet wäre (vgl. hierzu Trück, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2023, § 81d Rn. 8). Satz 5 begründet zwingend eine Hinweispflicht und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 und 5 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten.

Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendlichen vorliegen. Seit dem 1. Januar 2019 wird

Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz). Dem geänderten Personenstandsrecht wird durch die Regelung in Satz 6 Rechnung getragen. Aufgrund der vermutet geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 6 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweis- und Dokumentationspflicht aus Satz 5, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung erfolgt in Angleichung an den ebenfalls geänderten § 102 Absatz 4 LStVollzG SH.

Bei der Absuchung und Durchsuchung von Jugendlichen ist das Schamgefühl zu schonen. Dieser Grundsatz ist in § 39 Absatz 1 JAVollzG SH verankert.

Dabei ist eine zweistufige Vorgehensweise angemessen, um eine komplette Entkleidung als Eingriff in die Intimsphäre der Jugendlichen zu vermeiden. Dieser wäre nur hinzunehmen, wenn es Gründe gibt, die gegen eine zweistufige Entkleidung sprechen.

Das von der nationalen Stelle empfohlene 2 Stufen-Modell wird bereits von den Anstalten bei der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung als die das Schamgefühl schonende Methode als Standard genutzt, wenn keine Sicherheitsaspekte dagegen sprechen. Dieser Grundsatz wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 7 (§ 39a)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vereinheitlichung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze.

Zu Nummer 9 (§ 50)

Der gerichtliche Rechtsschutz kann mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden. Die Bestimmung verweist auf die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Strafvollzugsgesetzes zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 50.

Zu Nummer 11 (§ 59)

Nach Implementierung des Kriminologischen Dienstes des Landes Schleswig-Holsteins erfolgt die Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der Justizvollzugsgesetze.

VI. Zu Artikel 6 Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Amtliche Abkürzung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Es handelt sich eine Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 5 (§ 63)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 6 (§ 65)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

VII. Zu Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein, der Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein, der Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein, der Änderungen des Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein, der Änderungen des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein und der Änderungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug.